



Kanton Basel-Stadt

Abstimmung vom 30. Oktober 2005



Wir stimmen ab über

die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005

Abstimmungsempfehlung an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Verfassungsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen, die Vorlage anzunehmen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Vorwort des Verfassungsrates	5
------------------------------	---

Erläuterungen

So arbeitete der Verfassungsrat	7
Was geschieht bei einer Annahme der Verfassung?	8
Was geschieht bei einer Ablehnung der Verfassung?	8
Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln	9
Pro und Contra	19 / 21
Abstimmungsempfehlung Regierungsrat	23

Beschluss des Verfassungsrates

Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005	25
--	----

Stimmabgabe

Briefliche und persönliche Stimmabgabe

57

Öffnungszeiten der Wahllokale

Basel

58

Riehen und Bettingen

59

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Neubezug von Abstimmungsunterlagen

60

Die neue Basler Kantonsverfassung – eine moderne Grundlage für ein modernes Staatswesen

Sehr geehrte Stimmbürgerin,
sehr geehrter Stimmbürger

Eine Kantonsverfassung bildet die Grundlage für das ganze rechtliche und politische Leben und Handeln eines Kantons. Im April 1999 haben Sie anlässlich der entsprechenden Volksabstimmung beschlossen, die geltende Kantonsverfassung aus dem Jahre 1889 einer Totalrevision zu unterziehen. Anschliessend haben Sie auch einen aus 60 Personen bestehenden Verfassungsrat gewählt.

Dieser Verfassungsrat hat inzwischen seine Arbeiten abgeschlossen und legt Ihnen nun die neue Basler Kantonsverfassung vor. An seiner letzten Plenarsitzung vom 23. März dieses Jahres hat der Verfassungsrat dieser Vorlage mit 48 gegen 3 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Damit die neue Kantonsverfassung wie vorgesehen am Heinrichstag, dem 13. Juli 2006 in Kraft treten kann, braucht es jetzt noch die Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Wir empfehlen Ihnen, die total revidierte Basler Kantonsverfassung anzunehmen.

Stimmen Sie deshalb JA zur Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005

Im Namen des Verfassungsrates

Der Präsident:

Der Statthalter:



Max Pusterla

Prof. Dr. Hansjörg M. Wirz

Basel, 15. September 2005

So arbeitete der Verfassungsrat

Der 60köpfige, im Oktober 1999 gewählte Basler Verfassungsrat nahm, nach seiner feierlichen Einsetzung am 2. Dezember 1999 und genau 110 Jahre nach dem Inkrafttreten der derzeit noch gültigen Verfassung, am 26. Januar 2000 seine Arbeit auf.

Thesenphase und erste Lesung

Nach einer halbjährigen Informationsphase nahmen die mit der Geschäftsordnung vom 20. Juni 2000 bestimmten sieben Sachkommissionen ihre Arbeit auf. Sie stellten in einer ersten Runde Thesen zu ihrem Sachgebiet auf, die dem Plenum des Rates vorgelegt wurden. Die Ergebnisse der Plenumsdiskussionen wurden anschliessend von der achtköpfigen Redaktionskommission zu eigentlichen Verfassungstexten verarbeitet. Nachdem diese zu einem Verfassungsentwurf zusammen geführt waren, führte der Rat im Amtsjahr 2003 die erste Lesung des erarbeiteten Verfassungsentwurfs durch.

Volksvernehmlassung und zweite Lesung

Zwischen November 2003 und Ende Januar 2004 fand eine Volksvernehmlassung statt, in der die Basler Bevölkerung aufgefordert war, sich zum vorliegenden Verfassungsentwurf zu äussern. Sie machte davon rege Gebrauch.

Aufgabe der Redaktionskommission war es anschliessend, die Erkenntnisse der Vernehmlassung als Vorschläge in den Verfassungsentwurf einzuarbeiten. Da bereits zu einem frühen Zeitpunkt beschlossen worden war, auf die kantonalen Gesamterneuerungswahlen vom Herbst 2004 Rücksicht zu nehmen, begann die zweite Lesung des Verfassungsentwurfs erst im November 2004. Aufgrund der sorgfältigen Vorarbeit der Redaktionskommission konnte der Rat diesen überarbeiteten Entwurf in nur drei Sitzungstagen durchberaten und am 23. März 2005 erfolgte die Schlussabstimmung.

Mit 48 gegen 3 Stimmen bei einer Enthaltung sagten die Verfassungsrätinnen und Verfassungsräte klar ja zum «ersten Entwurf für eine neue Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt».

Was geschieht bei Annahme der Verfassung?

Wird die neue Basler Kantonsverfassung von den Stimmberchtigten angenommen, so haben die Behörden gemäss den Übergangsbestimmungen (Kapitel X, § 142) ohne Verzug «neues Recht zu erlassen oder bestehendes zu ändern». Die neue Verfassung tritt dann am Heinrichstag, 13. Juli 2006 in Kraft. Der Verfassungsrat hat diesen Tag in Erinnerung an den Eintritt des Standes Basel in die Eidgenossenschaft im Jahre 1501 bestimmt.

Das Inkrafttreten der neuen Verfassung Mitte des nächsten Jahres bedeutet aber nicht, dass auf einen Schlag alles neu wird. So bleiben – wie in den Übergangsbestimmungen vorgesehen – die Behörden bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt. Es wird keine vorgezogenen Neuwahlen in Regierung und Parlament geben. Kurz: die neue Verfassung tritt zwar am nächstjährigen Heinrichstag in Kraft, wirksam wird sie aber «fliessend».

Was geschieht bei Ablehnung der Verfassung?

Lehnt der Souverän die neue Verfassung ab, wird § 54 Absatz 4 der immer noch gültigen inzwischen 116 Jahre alt gewordenen Verfassung wirksam. Er lautet: «Wird eine Vorlage von den Stimmberchtigten verworfen, so hat der Verfassungsrat eine zweite Vorlage vorzulegen. Wird diese ebenfalls verworfen, so ist die Totalrevision gescheitert.»

Dies bedeutet, dass die 60 derzeitigen Mitglieder des Verfassungsrates ihre Arbeit fortsetzen müssen, um den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern in noch nicht absehbarer Zeit einen zweiten Verfassungsentwurf vorzulegen.

Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln der Verfassung

Der Einleitungssatz

«In Verantwortung gegenüber der Schöpfung und im Wissen um die Grenzen menschlicher Macht, gibt sich das Volk des Kantons Basel-Stadt die folgende Verfassung:»

Uns Baslerinnen und Baslern wird nachgesagt, wir seien nicht für grosse Worte zu haben; man spricht von unserem trockenen Witz. Es ist aber doch nicht deshalb, dass sich der Verfassungsrat nach einer ernsthaften Diskussion entschied, es bei einem schlichten Einleitungssatz bewenden zu lassen und auf eine ausführliche Präambel (feierliche Einleitung) zu verzichten.

Die tragenden Grundsätze unseres Staates und seiner Rechtsordnung sind im Text der Verfassung selbst, alle an ihrem Ort, deutlich und verbindlich festgehalten. Sie im Vorspann der Verfassung als Proklamation vorwegzunehmen, würde ihre Bedeutung nicht stärken.

Aber etwas Wichtiges steht nicht im Verfassungstext und das spricht der Einleitungssatz an:

Wenn wir uns eine Verfassung geben, wissen wir: Es sind noch Dinge, die wir nicht kontrollieren und überblicken. «Es sin no Sache äne dra.» *

Wir stehen in einer Schöpfung, die nicht unser Werk, sondern die uns nur anvertraut ist. Ferner müssen wir eingestehen, dass menschliche Macht, selbst wenn sie demokratisch legitimiert und den Menschenrechten verpflichtet ist, Grenzen hat. Darum steht der Satz, der dies ausspricht, vor und über unserer Verfassung.

* Der Satz stammt aus Johann Peter Hebel's Gedicht «Der Wegweiser».

I. Allgemeine Bestimmungen

Die neue Basler Verfassung hat keine wortreiche Präambel. Dennoch fehlen die grundlegenden, Ziel und Richtung der Verfassung bestimmenden Aussagen nicht. Einige wichtige stehen bereits in diesem ersten Kapitel. Weitere finden sich im folgenden Kapitel, das die Grundrechte und Grundrechtsziele enthält, sowie an anderen Stellen der Verfassung (Förderung der Einbürgerungen [§ 39], Einbezug der Quartierbevölkerung [§ 55], Gewaltenteilung [§ 69], Öffentlichkeit [§ 75], Legalitätsprinzip [§ 83], Unabhängigkeit der Gerichte [§ 112], Haushaltsgleichgewicht und Nachhaltigkeit des Finanzhaushalts [§ 120]).

Neben der Verpflichtung unseres Kantons auf die Grundwerte des Rechtsstaates, der Demokratie, der Treue zur schweizerischen Eidgenossenschaft, wird in diesem Kapitel die kantons- und länderübergreifende Zusammenarbeit festgelegt (§ 3): Partnerschaft mit dem Nachbarkanton Basel-Landschaft, aber in entsprechender Weise auch mit den umliegenden Gemeinden und Regionen des Auslands, und zwar auf den verschiedenen Ebenen, sowohl der Verwaltung wie auch der Parlamente. Hier werden auch neu die Mitwirkungsrechte von Parlament und Volk bei der partnerschaftlichen Zusammenarbeit gewährleistet (§ 3 Abs. 4). Die wesentliche Vorbereitungsarbeit liegt weiterhin bei den beteiligten Regierungen, aber der Grosse Rat erhält nun die Kompetenz, unseren Regierungsrat bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge durch seine Kommission zu begleiten und zu beraten (§ 85 Abs. 2).

Einen Wiedervereinigungsartikel enthält die neue Verfassung nicht mehr, weil eine solche Bestimmung in der Verfassung unseres Nachbarkantons keine Entsprechung hätte. Das Verhältnis zum Kanton Basel-Landschaft wird durch die gegenseitige Partnerschaft bestimmt. Wenn je in Zukunft ein anderes Verhältnis zur Diskussion stehen sollte, wird die dann richtige und nötige Formel leicht in die Verfassung eingebaut werden können.

In der Vernehmlassung haben viele Stimmen verlangt, nicht nur von den Rechten zu sprechen, die wir als Einzelne für uns beanspruchen, sondern auch ein Wort zu den Grundpflichten zu sagen. Das tut nun die Bestimmung am Schluss dieses Kapitels (§ 6).

II. Grundrechte und Grundrechtsziele

Die Grundrechte sind das notwendige Fundament, das dem auf dem Wahlrecht, den Volksrechten und dem Mehrheitsprinzip beruhenden demokratischen Staat seine Legitimität gibt.

Die Bundesverfassung und internationale Abkommen, wie namentlich die Europäische Menschenrechtskonvention, garantieren diese Grundrechte bereits umfassend. Es ist aber richtig, in einer modernen Kantonsverfassung auch diese bereits bestehenden Grundrechte zu benennen. Die neue Verfassung weist auf sie, ohne alle Bestimmungen der Bundesverfassung im Einzelnen zu wiederholen. Die in diesen Bestimmungen (§ 11 Abs. 1 und § 12) aufgezählten Grundrechte werden aber ausdrücklich im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen gewährleistet; dies bedeutet, dass daraus keine weitergehenden Ansprüche abgeleitet werden können. Die neue Verfassung geht nur in einzelnen Bestimmungen bewusst über das hinaus, was die Bundesverfassung garantiert. So erhalten Behinderte einen Anspruch auf gleichen Zugang zu Bauten und Anlagen und sollen auch andere Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, möglichst gleich wie alle anderen in Anspruch nehmen können. Im Gesetz wird allerdings geregelt, wie weit dies im Rahmen dessen, was wirtschaftlich zumutbar ist, gehen soll (§ 8 Abs. 3).

Im Sinne einer bewussten Förderung vor allem junger Familien ist ferner in dieser Verfassung das Recht der Eltern verankert, zu tragbaren Bedingungen für ihre Kinder eine familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit zu erhalten. Dabei ist es nicht die Meinung, dass ausschliesslich der Staat diese Angebote für alle unentgeltlich bereitzustellen hat: Vielmehr soll dieses Ziel durch ein Zusammenwirken zwischen Privaten und Staat, und mit einem den eigenen finanziellen Möglichkeiten entsprechenden finanziellen Beitrag, erreicht werden (§ 11 Abs. 2 lit. a).

In den Grundrechtszielen (§ 14), die sich an diejenigen des Bundes anlehnern (Art. 41 BV), wird die soziale Ausrichtung und Verpflichtung des Staates festgelegt.

III. Staatsziele und Staatsaufgaben

Die alte Verfassung enthielt ausser einer allgemeinen Formel und – teilweise etwas engherzigen – Bestimmungen zum Schulwesen keine Aussagen über das, was der Staat in den verschiedenen Lebensbereichen regeln und bewirken soll.

Die neue Verfassung macht nun konkrete Aussagen über den weiten Bereich der Staatsziele und Staatsaufgaben. Sie geben ein Bild des modernen Sozial- und Leistungsstaates, zeigen aber auch mit sorgfältiger Beschränkung auf das Wesentliche, dass es verfehlt wäre, vom Staat eine umfassende, jeden Lebensbereich regelnde und jedes Problem lösende Daseinsvorsorge zu verlangen.

Am Anfang steht darum auch die Würde, Persönlichkeit und Eigenverantwortung des einzelnen Menschen (§ 15 Abs. 1).

Dem heute oft beschworenen Postulat der Nachhaltigkeit entspricht die neue Verfassung mit einer klaren Aussage (§ 15 Abs. 2): Es gilt, mit den Lebensgrundlagen und den Finanzen so umzugehen, dass auch künftige Generationen ihre Lebensweise wählen können und dafür noch eigene Optionen offen haben.

Zur Bildung und Erziehung ist dieses Kapitel mit Recht ausführlicher, denn dabei geht es um eine zentrale kantonale Aufgabe, die überdies alle im Laufe ihres Lebens als Kinder und Jugendliche, dann als Eltern, schliesslich aber auch als Erwachsene in ihrer Berufsausbildung und Weiterbildung betrifft. In ausgewogener Weise wird in der Schule nicht nur die Förderung angestrebt, sondern auch Leistung gefordert (§ 18 Abs. 3).

Die Regelung der Staatsaufgaben orientiert sich im Allgemeinen an den heute bereits in der geltenden Rechtsordnung gesetzten Leitlinien. Teilweise setzt sie aber neue Akzente: So kann beispielsweise die öffentliche Wasserversorgung nicht an Unternehmen übertragen werden, an denen Private gewinnbeteiligt sind.

IV. Bürgerrecht und Volksrechte

In der Frage, ob das Stimmrecht auch auf ausländische bei uns wohnende Menschen auszudehnen sei, hat der Verfassungsrat schliesslich entschieden, dass dieser Schritt nicht im Rahmen der Totalrevision zu machen ist. Da spätere Teilrevisionen der Verfassung möglich sind, soll das Volk zur gegebenen Zeit über das Ausländerstimmrecht, wenn es wieder zur Diskussion gestellt werden sollte, separat abstimmen können.

Der Verzicht auf das Ausländerstimmrecht muss im Zusammenhang gesehen werden mit der in Basel-Stadt seit langem bewusst grosszügigen und offenen Einbürgerungspraxis. Diese wird in der neuen Verfassung als Grundsatz für die Einbürgerung ausdrücklich anerkannt. Ausländische Miteinwohner und Miteinwohnerinnen stehen somit vor keinen allzu hohen Hürden, wenn sie die vollen Rechte und Pflichten anstreben, die mit dem Bürgerrecht verbunden sind.

Immerhin werden die beiden Gemeinden Bettingen und Riehen im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie ermächtigt, das Stimmrecht in Gemeindesachen auch auf die Ausländer und Ausländerinnen auszudehnen (§ 40 Abs. 2). Für die Einführung eines solchen kommunalen Ausländerstimmrechtes braucht es aber in Riehen einen entsprechenden Beschluss des Einwohnerrates unter Vorbehalt des Referendums der Stimmberechtigten und in Bettingen eines Beschlusses der Gemeindeversammlung. Da die Einwohnergemeinde der Stadt Basel keine eigenen Organe hat, ist eine solche kommunale Lösung in Basel selbst nicht möglich.

Für Volksinitiativen genügen in Zukunft 3'000 Unterschriften statt bisher 4'000. Jedoch gilt neu für das Sammeln der Unterschriften eine Höchstdauer von 18 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Publikation der Initiative (§ 47).

Im Übrigen ändert die neue Verfassung am Stimm- und Wahlrecht und den bewährten Institutionen der direkten Demokratie nichts. Sie verzichtet deshalb auch auf umstrittene Neuerungen wie das konstruktive Referendum (das auch auf eidgenössischer Ebene verworfen worden ist).

Verzichtet wird auch auf die so genannte Volksmotion («Volksauftrag»). Dafür ist bei den Grundrechten das Petitionsrecht mit dem Anspruch auf eine Beantwortung verstärkt worden. Dieses Recht steht allen Einwohnern und Einwohnerinnen, schweizerischen und ausländischen, unbeschränkt offen (§ 11 Abs. 2 lit. b).

V. Kanton und Gemeinden

Die Stellung und Autonomie der beiden Gemeinden Bettingen und Riehen wird gestärkt. Sie sind für die Aufgaben zuständig, die sich für eine örtliche Regelung eignen (§ 59/60). Bei der Finanzierung der Aufgaben berücksichtigt der Kanton den Grundsatz, dass den Einwohnergemeinden die Finanzverantwortung nur für jene Aufgaben zugewiesen werden soll, die sie selbst anordnen oder die ihnen unmittelbar nützen. Dabei soll auch mitberücksichtigt werden, dass es im Interesse des ganzen Kantons liegt, dass Bettingen und Riehen steuerlich attraktive Wohngemeinden bleiben.

Die Einwohnergemeinden erhalten neue Mitwirkungsrechte bei der Gesetzgebung des Kantons (§ 66). Ihre Autonomie bekommt einen besonderen Schutz, indem Änderungen der Verfassungsbestimmungen, in denen ihre Autonomierechte gewährleistet werden, nur mit einem besonderen Quorum geändert werden können, das die Gemeinden Bettingen und Riehen davor schützt, von der Stadt überstimmt zu werden (§ 140).

Die neue Verfassung bleibt bei der geltenden Regelung, dass die Geschäfte der Einwohnergemeinde der Stadt Basel vom Kanton besorgt werden. Seit 1875 sind die Belange des Kantons mit denen der Stadt eng verflochten. Eine Aufteilung in städtische und kantonale Aufgaben und eine Geschäftsbesorgung durch je eigene Behörden wäre mit erheblichem Aufwand und zusätzlichen Ausgaben verbunden. Da aber die Finanzkraft der Gemeinwesen ausgeglichen werden soll (§ 63), wird es eine neue Finanzausscheidung von Kanton und Gemeinden brauchen. Es wird unumgänglich sein, den Aufwand für kantonale und kommunale Aufgaben aufzugliedern. Die Lösung dieser Aufgabe wird einem zukünftigen Gesetz vorbehalten.

Die Bürgergemeinde der Stadt Basel und die Bürgergemeinden von Bettingen und Riehen bleiben in der bisherigen Form bestehen.

VI. Kantonale Behörden

Dieses wichtige Verfassungskapitel handelt von den Behörden, die im Kanton wirken; es ordnet ihre Kompetenzen und ihr Verhältnis zueinander. Es sind dies der Grosse Rat als Gesetzgeber, der Regierungsrat als oberste vollziehende Behörde mit der Verwaltung, die Gerichte und schliesslich die Ombudsstelle, die bei Streitigkeiten zwischen Privaten und staatlichen Stellen vermittelt.

Hier bringt die Verfassung wesentliche Neuerungen: Der Grosse Rat soll statt bisher 130 noch 100 Mitglieder haben. Zum Vergleich: Der Landrat, das Parlament unseres Nachbarkantons Basel-Landschaft, besteht aus 80 Mitgliedern, der Kantonsrat von Solothurn aus 100 Mitgliedern. Der Grosse Rat bleibt gross genug, dass alle wichtigen politischen Kräfte darin vertreten sein können. Berechnungen des Wahlbüros zeigen, dass wegen der Verkleinerung des Grossen Rates sich die parteipolitische Zusammensetzung nicht zwingend verändern muss. Werden die Kommissionen entsprechend verkleinert, wird auch die Belastung der einzelnen Grossratsmitglieder nicht wesentlich steigen. Die Grossräte und Grossrätinnen sind neu für vier statt bisher nur für drei Amtsperioden wieder wählbar, damit ihre Erfahrung und das in der Parlamentsarbeit erworbene Sachwissen besser genutzt wird. Beides wird dazu führen, dass der Grosse Rat effizienter arbeiten wird. Das wird sowohl den Rat insgesamt wie auch seine einzelnen Mitglieder gegenüber der Regierung stärken und ihre Anerkennung in der Bevölkerung festigen.

Weiter wird der Grosse Rat auch in seinen Kompetenzen gestärkt: Neu dürfen globale Ausgaben nur noch mit einem Leistungsauftrag beschlossen werden (§ 88 Abs. 2) und der Grosse Rat kann den Regierungsrat bei der Vorbereitung wichtiger Verträge, die der Grosse Rat schliesslich nur noch annehmen oder ablehnen kann, begleiten und beraten und so auf ihren Inhalt Einfluss nehmen.

Der Kanton bekommt mit einem auf vier Jahre gewählten Regierungspräsidium ein Gesicht: Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin wird gemäss der neuen Verfassung den Kanton und die Stadt Basel nach aussen vertreten, ihnen besonders auch in den Beziehungen zu unseren Nachbarn im Ausland und anderen Städten als Ansprechperson gegenüberstehen. Das Regierungspräsidium soll zugleich die Arbeit des Regierungsrates leiten, planen und koordinieren und damit gewährleisten, dass die Regierung zum Wohl von Kanton und Stadt am gleichen Strick zieht. Die Verfassung sieht deshalb vor, dass er oder sie nicht wie bisher vom Grossen Rat auf ein Jahr, sondern vom Volk selbst für eine ganze Legislaturperiode gewählt wird.

Damit ist die Chance verbunden, in der Verwaltung und ihren Abläufen Vereinfachungen und Neuerungen zu wagen und bestehende Strukturen zu überdenken.

Im gleichen Sinn bringt die neue Verfassung das Öffentlichkeitsprinzip (§ 75), wobei allerdings die überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen respektiert und das Steuergeheimnis gewahrt werden. Sorgfältig geregelt wird die Verfassungsgerichtsbarkeit und neu wird die bewährte Ombudsstelle (§ 118) in der Verfassung verankert.

VII. Finanzordnung

Die Vielzahl der Aufgaben, die der moderne Staat zu erfüllen hat, spiegelt sich im Umfang, den heute der Finanzaushalt unseres Kantons einnimmt. Für das Jahr 2005 sind Ausgaben des Kantons Basel-Stadt von 3'877 Millionen Franken budgetiert, das sind im Durchschnitt 20'570 Franken berechnet auf jeden Kopf unserer Einwohnerschaft. Am Ende des Jahres 2003 betrug die mittel- und langfristige Verschuldung des Kantons 3'565 Millionen Franken, gerechnet auf den Kopf der Bevölkerung rund 18'900 Franken. Die neue Verfassung enthält deswegen auch Aussagen zu den Finanzen.

Mittelfristig sind Ausgaben und Einnahmen des Staates im Gleichgewicht zu halten. Das schliesst nicht aus, dass vorübergehend auch Defizite geschrieben werden. Der Staat soll sich antizyklisch verhalten dürfen, das heisst in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten seine Ausgaben nicht automatisch zurückfahren müssen. Er soll aber in den guten Zeiten die Defizite mittelfristig wieder ausgleichen. Die Staatsverschuldung soll eine vom Gesetzgeber festzulegende Schuldenquote nicht überschreiten: Die Schuldenquote sagt, welches Verhältnis von Schulden gegenüber der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Staates (ermittelt aus seinem Vermögen und seiner Wirtschaftskraft) richtig ist. Im Rahmen der Teuerung dürfen auch die Staatsausgaben steigen. Die Schranke, die der Gesetzgeber aufgrund des in der Verfassung enthaltenen Auftrages festzusetzen hat, wird also nicht zu einer Plafonierung des Mitteleinsatzes und zu einem Stopp der Investitionen des Staates führen, sondern nur verhindern, dass für die laufenden Ausgaben dauernd und zunehmend zulasten der nächsten Generation Schulden gemacht werden. So wird es auch mit der Schuldenbremse möglich sein, mit einer zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im richtigen Verhältnis stehenden Neuverschuldung Investitionen und neue Leistungen des Staates zu finanzieren. Das richtige Verhältnis wird ein Gesetz festlegen. Dieses unterliegt dem Referendum, so dass das Volk dazu, wenn es will, nochmals sein Wort sagen kann.

VIII. Kirchen und Religionsgemeinschaften

In der Schweiz ist es Sache der Kantone, das Verhältnis des Staates zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften zu ordnen. Die Kantonsverfassung enthält deshalb die wesentlichen Bestimmungen dazu.

Am bestehenden System der weitgehenden, aber nicht absoluten Trennung von Kirche und Staat, der so genannten «hinkenden Trennung», ändert die neue Verfassung nichts. Wie bisher werden die Evangelisch-reformierte Kirche, die Römisch-Katholische Kirche, die Christkatholische Kirche und die Israelitische Gemeinde öffentlichrechtlich anerkannt. Sie unterstehen für ihre Finanzverwaltung der staatlichen Oberaufsicht und dürfen von ihren Mitgliedern Kultussteuern erheben. Ihre Verfassungen müssen demokratisch legitimiert sein. Im Übrigen ordnen sie ihre Verhältnisse selbstständig.

Neu ist nun die Möglichkeit vorgesehen, anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften, die privatrechtlich, das heisst zum Beispiel als Vereine oder Stiftungen organisiert sind, eine kantonale Anerkennung zu verleihen, somit einzelne oder mehrere der Rechte einzuräumen, die den öffentlichrechtlichen Kirchen zukommen: zum Beispiel in den Schulräumen der Staatsschulen Religionsunterricht zu geben oder Spital- oder Gefängnisseelsorge zu versehen. Eine solche kantonale Anerkennung ist aber an Bedingungen gebunden, nämlich gesellschaftliche Bedeutung, die Respektierung des Religionsfriedens und der Rechtsordnung sowie eine transparente Finanzverwaltung. Auch die Möglichkeit des jederzeitigen Austrittes muss – wie bei den öffentlichrechtlichen Kirchen – gewährleistet sein. (§ 133 – § 134)

Über eine kantonale Anerkennung entscheidet der Grosse Rat mit einem strengen Quorum abschliessend. Unüberlegte Zufallsentscheide sind damit ausgeschlossen, ebenso aber demagogische Auseinandersetzungen auf Kosten von Minderheiten und zum Schaden des Friedens unter den Religionen. Auf die kantonale Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann auch, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, wieder entzogen werden. Mit dieser neuen Rechtsform besteht die Möglichkeit, neben der Anerkennung bereits alteingesessener kleinerer Glaubengemeinschaften auch bei uns neu entstandene, aber integrationswillige Religionsgemeinschaften einzubinden und zu unserem Staat und unserer Gesellschaft in ein positives Verhältnis zu bringen.

IX. Revision der Verfassung und X. Übergangsbestimmungen

Die neue Kantonsverfassung ist darauf angelegt, für diese und die kommende Generation ihren Dienst zu leisten. Aber unabänderlich ist sie nicht. Wie bisher kann sie in Teilrevisionen geändert oder ergänzt werden. Auch eine Totalrevision bleibt eine Möglichkeit. Die Totalrevision, die zur vorliegenden neuen Verfassung geführt hat, hat aber gezeigt, dass es verfehlt ist, das genaue Verfahren für eine spätere Totalrevision jetzt schon festlegen zu wollen. Wenn später einmal das Volk die Durchführung

einer Totalrevision beschliesst, so legt dann der Gesetzgeber das Verfahren innerhalb von zwei Jahren fest, so wie es dannzumal den Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechen wird.

Die Übergangsbestimmungen regeln, wie die neue Verfassung das bisherige Verfassungsrecht ablöst. Am 13. Juli, dem Heinrichstag 2006, soll die neue Verfassung in Kraft treten. Dieses Datum verbindet somit die neue Verfassung mit der langen und bewegten Geschichte unseres alten aber zugleich zukunftsorientierten Basel.

Der Standpunkt der befürwortenden Mehrheit des Verfassungsrates

Die neue Verfassung, die nach 116 Jahren an die Stelle der Kantonsverfassung von 1889 treten soll, formuliert das Grundgesetz unseres Stadtstaates gemäss den Vorstellungen und Bedürfnissen unserer Zeit, wie es auch zahlreiche andere schweizerische Kantone vor uns in den letzten Jahren getan haben. Ihrem Beispiel folgend macht auch unsere neue Verfassung klare Aussagen zu den Grundrechten, die sie ausbaut, zur regionalen Zusammenarbeit und zu den Zielen und Aufgaben des modernen sozialen Rechtsstaates. Am bewährten Umfang der Volksrechte und am Aufbau der Behörden hält auch die neue Verfassung fest, denn die Totalrevision hatte nie das Ziel, unseren Kanton umzukrempeln und extreme oder noch nicht spruchreife politische Forderungen umzusetzen. Dort, wo es sinnvoll ist, und im Rahmen einer ausgeglichenen Gesamtvorlage bringt sie aber – es ist vorne anhand der einzelnen Kapitel dargestellt – auch einige wesentliche Neuerungen. Denn dazu bietet die Totalrevision die beste Voraussetzung.

Der vorliegende Entwurf einer neuen Kantonsverfassung ist das Ergebnis sorgfältiger gemeinsamer Anstrengungen der sechzig Mitglieder des Verfassungsrates. Zahlreiche Anregungen aus der Bevölkerung, von Parteien, Verbänden und Gruppen wurden geprüft. Einiges hat in der neuen Verfassung Eingang gefunden, auf manches wurde auch bewusst verzichtet: Darin spiegelt sich das politische Kräfteverhältnis in unserem Kanton, in dem keine Partei, auch kein «Block», allein über eine dauernd bestim-

mende Mehrheit verfügt. Die Verfassung muss deshalb das enthalten, worüber sich eine grosse Mehrheit unserer Bevölkerung einig sein kann. Sie ist die Urkunde, in der die uns gemeinsamen Vorstellungen von unserem Staat ihre verbindliche Form erhalten.

Das erforderte Zugeständnisse, erforderte den Verzicht auf Parteistandpunkte; es erforderte Ausgleich und Verständigung. Der Verfassungsrat hat dieses Ziel erreicht: Bis auf drei Gegenstimmen und einer Enthaltung haben in der Schlussabstimmung vom 23. März 2005 die Mitglieder der Fraktionen von Bündnis (Basta!/Grüne), CVP, DSP/VEW, FDP, LDP, SBP und SP diesem Entwurf zugestimmt. Nicht weil sie mit jeder Einzelheit je in gleicher Weise zufrieden wären, sondern weil sie zur Überzeugung gekommen sind, dass diese Verfassung im Gesamten die solide Grundlage ist für die Gesetzgebung, die Rechtsprechung, die Verwaltung unseres Gemeinwesens, für die Entwicklung unseres Stadtkantons in der Region. Diese Verfassung ist auch die Basis für eine Politik als Ganzes, wie sie uns als Einzelne und als Gemeinschaft täglich betrifft. Sie dient dem Wohle aller, wenn die Bereitschaft besteht, auf der gemeinsamen Grundlage die Verständigung zu finden.

Der Verfassungsrat beantragt den Stimmberchtigten die Annahme des Verfassungsentwurfes vom 23. März 2005.

Die Meinung der ablehnenden Minderheit des Verfassungsrates

Die Basler SVP und die Schweizer Demokraten lehnten in der Schlussabstimmung die neue Basler Kantonsverfassung ab. Folgende Gründe führten zu diesem Nein:

- Der markant ausgeweitete Grundrechtskatalog mit den einklagbaren Grundrechten – die weit über die Bundesverfassung gehen – führt nicht nur zu neuen Verpflichtungen, sondern auch zu immer mehr Kosten für den bereits hoch verschuldeten Kanton Basel-Stadt. Unsere Kritik richtet sich auf die Kindertagesbetreuung: Warum sollen Eltern benachteiligt werden, bei denen sich z.B. die Mutter

ganztags den Kindern widmet? Was sollen undifferenzierte Grundrechte? Wie das Recht auf Niederlassungsfreiheit – ohne zu definieren, wem dieses Recht genau zusteht. Leider überbordet auch hier das Ziel der Gleichstellung zwischen Mann und Frau in allen Lebensbereichen, welches bis in die Schulen hinein reicht.

- Bei den Grundrechtszielen finden wir unmögliche planwirtschaftliche Anliegen wie «Arbeit für alle – zu angemessenen Bedingungen». Ist dies etwa realistisch?
- Bei den Staatsaufgaben gibt es kaum einen Bereich, in welchem der Staat nicht zuständig ist. Man stelle sich vor: In den Leitlinien des staatlichen Handelns «förderst» der Staat nicht nur die kulturelle Vielfalt, sondern auch die Integration fremder Kulturen!
- Beim Abschnitt Schulen fehlt der Ausdruck «Leistung» völlig. Ferner vermissen wir die Vermittlung der Kernkompetenzen – Lesen, Schreiben, Rechnen.
- Wirtschaftsfeindlich ist das, was unter dem Titel «Verkehrspolitik, Energie und Umweltschutz» aufgeführt ist. So soll der Staat den «Menschen vor Lärm und sonstigen lästigen und schädlichen Einflüssen» schützen. Was «schädliche Einflüsse» sind, ist vorstellbar. Was sind aber «lästige Einflüsse»? Solche unklaren Begriffe werden vorab Juristen beschäftigen und zu langwierigen und kostenintensiven Prozessen führen.
- Der motorisierte Individualverkehr und dessen wirtschaftliche und soziale Bedeutung werden – im Gegensatz zum Öffentlichen Verkehr – mit keinem Satz erwähnt. Was dies für den Wirtschaftsstandort Basel bedeutet, dürfte nicht nur Unternehmern klar sein sondern vor allem auch jedem Arbeitnehmer!
- Bei den Bürgerrechten finden wir die Möglichkeit der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländer in den Gemeinden Riehen und Bettingen. Wir meinen: Nur wer den Schweizer Pass besitzt, soll in unserem Kanton auch stimmen und wählen können!

- Ein Meisterstück zur Verhinderung der Mitbestimmung der Stimmbürger stellt die neue kantonale Anerkennung von Religionsgemeinschaften dar. Aus Angst, dass die Umsetzung dieser offensichtlich fragwürdigen Bestimmung beim Souverän scheitern könnte, hat man kurzer Hand die Stimmbürger ausgeschaltet, denn das Referendum soll hier nicht möglich sein! Kurz: Die Stimmbürger haben dazu nichts mehr zu sagen, lediglich einige Parlamentarier sollen bestimmen, wer diese kantonale Anerkennung bekommt.

Aus einer geplanten «schlanken Verfassung» – wurde ein kantonales Grundgesetz mit unzähligen Begehrlichkeiten geschaffen. Im Klartext heisst dies: Weniger Freiheit für den Einzelnen – dafür aber immer mehr Auflagen und Vorschriften und nicht zuletzt noch mehr Steuern, Gebühren und Abgaben. Dies lehnen wir ab!

Abstimmungsempfehlung des Regierungsrates

Abstimmungsempfehlung des Regierungsrates

Beschluss des Verfassungsrates

Erster Entwurf für eine neue Verfassung des Kantons Basel-Stadt

vom Verfassungsrat beschlossen an seiner Schlussabstimmung vom 23. März 2005.

Dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.

Der Verfassungsrat des Kantons Basel-Stadt, in seiner Schlussabstimmung vom 23. März 2005, beschliesst den folgenden Entwurf für eine Verfassung des Kantons Basel-Stadt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Kanton Basel-Stadt	§ 1
Stellung im Bund	§ 2
Kantons- und länderübergreifende Zusammenarbeit	§ 3
Interparlamentarische Zusammenarbeit	§ 4
Grundsätze des staatlichen Handelns	§ 5
Grundpflichten und Verantwortung	§ 6

II. GRUNDRECHTE UND GRUNDRECHTSZIELE

Menschenwürde	§ 7
Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot	§ 8
Gleichstellung von Frau und Mann	§ 9
Willkürverbot und Schutz von Treu und Glauben	§ 10
Grundrechtsgarantien	§ 11
Verfahrensgarantien	§ 12
Grundrechtsschranken	§ 13
Grundrechtsziele	§ 14

III. STAATSZIELE UND STAATSAUFGABEN

Leitlinien staatlichen Handelns	§ 15
Überprüfung der Aufgabenerfüllung	§ 16
Grundsätze der Bildung und Erziehung	§ 17
Schulen, Kindergärten, Tagesbetreuungseinrichtungen und Heime	§ 18
Schulbesuch	§ 19
Aufsicht über nichtstaatliche Schulen	§ 20
Universität und Fachhochschulen	§ 21

Berufsbildung	§ 22
Erwachsenenbildung	§ 23
Öffentliche Sicherheit	§ 24
Familien und familienähnliche Lebensgemeinschaften	§ 25
Gesundheit	§ 26
Spitäler	§ 27
Aufsicht über das Gesundheitswesen	§ 28
Wirtschaft und Arbeit	§ 29
Verkehrspolitik	§ 30
Energie	§ 31
Wasser	§ 32
Umweltschutz	§ 33
Raumplanung und Wohnraumfeld	§ 34
Kultur	§ 35
Sport	§ 36
Medien	§ 37
Öffentliche Sachen und Regale	§ 38

IV. BÜRGERRECHT UND VOLKSRECHTE

1. Bürgerrecht

Einbürgerung	§ 39
--------------	------

2. Stimmrecht

Voraussetzungen	§ 40
Inhalt	§ 41
Ausübung	§ 42
Schutz	§ 43

3. Wahlen

Volkswahlen	§ 44
Wahlkreise	§ 45
Wahlverfahren	§ 46

4. Volksinitiative

Volksinitiative	§ 47
Gültigkeit	§ 48
Verfahren	§ 49
Gegenvorschlag	§ 50

5. Referendum

Obligatorisches Referendum	§ 51
Fakultatives Referendum	§ 52

6. Mitwirkung

Vernehmlassungen	§ 53
------------------	------

Parteien	§ 54
Quartiere	§ 55

V. KANTON UND GEMEINDEN

1. Gemeinden im Allgemeinen

Rechtspersönlichkeit	§ 56
----------------------	------

Gliederung	§ 57
------------	------

Bestand	§ 58
---------	------

2. Gemeindeautonomie

Gewährleistung	§ 59
----------------	------

Aufgaben	§ 60
----------	------

Steuern, Kausalabgaben, Gemeindevermögen	§ 61
--	------

Finanzierung der Aufgaben	§ 62
---------------------------	------

Finanzausgleich	§ 63
-----------------	------

3. Bürgergemeinden

Aufgaben	§ 64
----------	------

4. Organisation und Stellung im Kanton

Organisation	§ 65
--------------	------

Mitwirkung im Kanton	§ 66
----------------------	------

Zusammenarbeit	§ 67
----------------	------

Aufsicht	§ 68
----------	------

VI. KANTONALE BEHÖRDEN

1. Grundsätze

Gewaltenteilung	§ 69
-----------------	------

Wählbarkeit	§ 70
-------------	------

Unvereinbarkeit	§ 71
-----------------	------

Ausschluss von Verwandten und Angehörigen	§ 72
---	------

Amtsperiode	§ 73
-------------	------

Ausstand	§ 74
----------	------

Information und Akteneinsicht	§ 75
-------------------------------	------

Amtssprache	§ 76
-------------	------

Verantwortlichkeit	§ 77
--------------------	------

Haftung	§ 78
---------	------

Immunität	§ 79
-----------	------

2. Grosser Rat

Stellung und Zusammensetzung	§ 80
------------------------------	------

Unabhängigkeit	§ 81
----------------	------

Amtszeitbeschränkung	§ 82
----------------------	------

Rechtsetzung	§ 83
--------------	------

Dringlichkeit	§ 84
Verträge	§ 85
Planung	§ 86
Wichtige Verwaltungsakte	§ 87
Finanzbeschlüsse	§ 88
Wahlen	§ 89
Aufsicht	§ 90
Weitere Aufgaben	§ 91
Vorberatung	§ 92
Aufträge an den Regierungsrat	§ 93
Präsidium	§ 94
Kommissionen	§ 95
Öffentlichkeit	§ 96
Einberufung	§ 97
Beschlussfähigkeit	§ 98
Organisation und Geschäftsordnung	§ 99
Verhältnis des Regierungsrates zum Grossen Rat	§ 100
3. Regierungsrat und Verwaltung	
Stellung und Zusammensetzung	§ 101
Regierungspräsidium	§ 102
Kollegialbehörde	§ 103
Regierungsobligationen	§ 104
Rechtsetzung	§ 105
Verträge	§ 106
Finanzbeschlüsse	§ 107
Leitung der Verwaltung	§ 108
Notstand	§ 109
Weitere Aufgaben	§ 110
Kantonale Verwaltung	§ 111
4. Richterliche Behörden	
Allgemeines	§ 112
Zivilgerichtsbarkeit	§ 113
Strafgerichtsbarkeit	§ 114
Verwaltungsgerichtsbarkeit	§ 115
Verfassungsgerichtsbarkeit	§ 116
Organisation, Verfahren und Aufsicht	§ 117
5. Ombudsstelle	
Ombudsstelle	§ 118

VII. FINANZORDNUNG

Finanzaushalt und Finanzplanung	§ 119
Schuldenbremse	§ 120

Mittelbeschaffung	§ 121
Steuern und andere Abgaben	§ 122
Grundsätze der Besteuerung	§ 123
Mittelverwendung	§ 124
Finanzkontrolle	§ 125

VIII. KIRCHEN UND RELIGIONSGEEMEINSCHAFTEN

1. Öffentlichrechtlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften

Öffentlichrechtlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften	§ 126
Selbständigkeit	§ 127
Zugehörigkeit, Stimm- und Wahlrecht	§ 128
Untergeordnete Körperschaften und Anstalten	§ 129
Rechte und Auflagen	§ 130
Rechtspflege	§ 131

2. Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften

Rechtsstellung	§ 132
Kantonale Anerkennung anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften	§ 133
Entzug der kantonalen Anerkennung	§ 134

3. Gemeinsame Bestimmungen

Kosten des Kultus	§ 135
Staatliche Leistungen an Kirchen und Religionsgemeinschaften	§ 136

IX. REVISION DER VERFASSUNG

Revidierbarkeit	§ 137
Totalrevision	§ 138
Teilrevision	§ 139
Schutz der Gemeindeautonomie	§ 140

X. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	§ 141
Erlass neuen Rechts	§ 142
Volksinitiativen	§ 143
Behörden	§ 144
Grosser Rat	§ 145
Unvereinbarkeit, Ausschluss, Regierungspräsidium	§ 146
Einzelrichter und Einzelrichterinnen in Bettingen und Riehen	§ 147
Dringliche Grossratsbeschlüsse	§ 148
Ausgabenbeschlüsse (§ 88 Abs. 2)	§ 149

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

vom 23. März 2005

In Verantwortung gegenüber der Schöpfung und im Wissen um die Grenzen menschlicher Macht, gibt sich das Volk des Kantons Basel-Stadt die folgende Verfassung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Kanton Basel-Stadt

- § 1** ¹ Der Kanton Basel-Stadt ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.
² Die Staatsgewalt beruht auf dem Volk. Sie wird durch die Stimmberechtigten und die Behörden ausgeübt.

Stellung im Bund

- § 2** ¹ Der Kanton Basel-Stadt ist ein Stand der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
² Er
a) wirkt unter Wahrung seiner Interessen an der Gestaltung des Bundes mit,
b) unterstützt den Bund in der Erfüllung seiner Aufgaben,
c) übernimmt die ihm vom Bund übertragenen Aufgaben.
³ Die Behörden wirken darauf hin, für Vorhaben von regionalem, kantons- und länderübergreifendem Interesse in der Agglomeration Basel die Unterstützung des Bundes zu erreichen.

Kantons- und länderübergreifende Zusammenarbeit

- § 3** ¹ Die Behörden des Kantons Basel-Stadt streben in der Region eine Verstärkung der Zusammenarbeit an. Sie arbeiten zur Erfüllung gemeinsamer oder regionaler Aufgaben mit den Behörden der Kantone, insbesondere des Kantons Basel-Landschaft, der Gemeinden der Agglomeration und der Region Oberrhein zusammen.
² Die Behörden des Kantons Basel-Stadt sind bestrebt, mit Behörden des In- und Auslandes in der Agglomeration und Region Vereinbarungen abzuschliessen, gemeinsam Institutionen zu schaffen und den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen.
³ Bei der Zusammenarbeit mit regionalen Gebietskörperschaften suchen sie eine Angleichung der Gesetzgebungen herbeizuführen.
⁴ Die demokratischen Mitwirkungsrechte sind zu gewährleisten.

Interparlamentarische Zusammenarbeit

- § 4** Der Kanton Basel-Stadt strebt ein kantons- und länderübergreifendes Zusammenwirken der Parlamente an und fördert hierfür die Entstehung gemeinsamer Institutionen.

Grundsätze des staatlichen Handelns

- § 5¹ Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist das Recht.
- ² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.
- ³ Staatliche Organe und Private verhalten sich gegenseitig nach Treu und Glauben.

Grundpflichten und Verantwortung

- § 6¹ Jede Person ist verpflichtet, die Rechtsordnung zu befolgen.
- ² Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst sowie gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt.
- ³ Jede Person trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

II. GRUNDRECHTE UND GRUNDRECHTSZIELE

Menschenwürde

- § 7 Die Würde des Menschen ist unantastbar und geht allen Grundrechten vor. Sie zu achten ist die Verpflichtung aller.

Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot

- § 8¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- ² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der genetischen Merkmale, der ethnischen und sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der Lebensform, der sexuellen Orientierung, der religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugung oder wegen einer Behinderung.
- ³ Für Behinderte sind der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, soweit wirtschaftlich zumutbar, gewährleistet. Der Gesetzgeber konkretisiert die wirtschaftliche Zumutbarkeit.

Gleichstellung von Frau und Mann

- § 9¹ Frau und Mann sind gleichberechtigt.
- ² Sie haben ein Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen und Ämtern, auf gleiche Ausbildung sowie auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.
- ³ Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen. Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden.

Willkürverbot und Schutz von Treu und Glauben

- § 10 Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Grundrechtsgarantien

§ 11¹ Die Grundrechte sind im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen gewährleistet, namentlich:

- a) das Recht auf Leben,
 - b) das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit,
 - c) das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung,
 - d) das Verbot der Zwangsarbeit und des Menschenhandels,
 - e) das Recht auf Freiheit und Sicherheit,
 - f) das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung,
 - g) der Schutz des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation,
 - h) das Recht auf Ehe und Familie,
 - i) das Recht auf ehe- und familiähnliche Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens,
 - j) der Schutz personenbezogener Daten sowie des Rechts auf Einsichtnahme und auf Berichtigung falscher Daten,
 - k) die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit,
 - l) die Informations-, Meinungs- und Medienfreiheit,
 - m) die Versammlungs-, Vereinigungs- und Kundgebungs freiheit,
 - n) das Recht auf Bildung,
 - o) das Recht, nichtstaatliche Schulen zu errichten, zu führen und zu besuchen,
 - p) die Freiheit der Kunst,
 - q) die Freiheit der Wissenschaft,
 - r) der Schutz des Eigentums,
 - s) das Recht auf freie Wahl und Ausübung eines Berufes und auf freie wirtschaftliche Betätigung,
 - t) das Recht auf Hilfe in Notlagen,
 - u) die Niederlassungsfreiheit,
 - v) das Recht auf freie Wahlen und Abstimmungen.
- ² Diese Verfassung gewährleistet überdies:
- a) das Recht, dass Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht,
 - b) das Petitionsrecht unter Einschluss eines Anspruchs auf Beantwortung innerhalb einer angemessenen Frist.

Verfahrensgarantien

§ 12 Die allgemeinen und gerichtlichen Verfahrensgarantien sowie die Rechte bei Freiheitsentzug und im Strafverfahren sind im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen gewährleistet, namentlich:

- a) der Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung vor Gerichten und Verwaltungsinstanzen innert angemessener Frist,
- b) der Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht auf Akteneinsicht,
- c) der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege,

- d) der Anspruch auf das durch Gesetz geschaffene zuständige, unabhängige und unparteiische Gericht,
- e) das Rechtsmittel der Beschwerde zum Schutz der Grundrechte,
- f) die Rechte bei Freiheitsentzug und der Schutz vor willkürlicher Verhaftung,
- g) die Unschuldsvermutung im Strafverfahren,
- h) das Verbot doppelter Strafverfolgung.

Grundrechtsschranken

§ 13 ¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein.

³ Der Kerngehalt der Grundrechte und die zum zwingenden Völkerrecht gehörenden Menschenrechte sind unantastbar.

Grundrechtsziele

§ 14 Kanton und Gemeinden setzen sich über die einklagbaren Grundrechte hinaus zum Ziel, dass:

- a) die Anliegen von Mädchen und Knaben sowie jugendlichen, betagten und behinderten Frauen und Männern berücksichtigt werden,
- b) Menschen, die wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage Hilfe brauchen, die für ihre Existenz notwendigen Mittel, Pflege und Unterkunft sowie Hilfe zur Selbsthilfe erhalten,
- c) alle ihren Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können und gegen die Folgen von unverschuldetter Arbeitslosigkeit geschützt sind.

III. STAATZIELE UND STAATSAUFGABEN

Leitlinien staatlichen Handelns

§ 15 ¹ Der Staat orientiert sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben an den Bedürfnissen und am Wohlergehen der Bevölkerung. Er berücksichtigt dabei die Würde, die Persönlichkeit und die Eigenverantwortung des einzelnen Menschen.

² Er wirkt auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und auf eine nachhaltige Entwicklung hin, die den Bedürfnissen der gegenwärtigen Generation entspricht, aber zugleich die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse künftiger Generationen und ihre Möglichkeiten nicht gefährdet, ihre eigene Lebensweise zu wählen.

³ Er sorgt für Chancengleichheit und fördert die kulturelle Vielfalt, die Integration und die Gleichberechtigung in der Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Entfaltung.

Überprüfung der Aufgabenerfüllung

§ 16 Die zuständigen Behörden des Staates überprüfen die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Effizienz sowie ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit.

Grundsätze der Bildung und Erziehung

§ 17 Der Staat sorgt für ein umfassendes Bildungsangebot. Das Bildungswesen hat zum Ziel, die geistigen und körperlichen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu fördern, das Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Welt zu stärken sowie das Hineinwachsen in die Gesellschaft vorzubereiten und zu begleiten.

Schulen, Kindergärten, Tagesbetreuungseinrichtungen und Heime

§ 18 ¹ Der Staat führt Kindergärten und Schulen. Er führt oder unterstützt Tagesbetreuungseinrichtungen, Sonderschulen und Heime.

² Staatliche Kindergärten, Schulen, Tagesbetreuungseinrichtungen, Sonderschulen und Heime werden konfessionell und politisch neutral geführt.

³ Die Kindergärten, Schulen, Tagesbetreuungseinrichtungen, Sonderschulen und Heime fördern und fordern alle Kinder und Jugendlichen gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen. Sie fördern die Integration aller Kinder und Jugendlichen in die Gesellschaft und vermitteln zwischen den Kulturen.

Schulbesuch

§ 19 ¹ Der Besuch einer Schule ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen obligatorisch.

² Der Besuch staatlicher Kindergärten und Schulen ist unentgeltlich. Die Lehrmittel werden während der obligatorischen Schulzeit unentgeltlich abgegeben.

Aufsicht über nichtstaatliche Schulen

§ 20 Nichtstaatliche Kindergärten und Schulen sind bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht des Kantons.

Universität und Fachhochschulen

§ 21 Der Kanton betreibt eine Universität und Fachhochschulen. Er strebt dabei kantonsübergreifende Trägerschaften an.

Berufsbildung

§ 22 ¹ Der Staat gewährleistet und unterstützt eine vielfältige berufliche Ausbildung. Er übt die Aufsicht über das Berufsbildungswesen aus.

² Der Staat unterstützt die berufsorientierte Weiterbildung und Umschulung.

Erwachsenenbildung

§ 23 Der Staat unterstützt die allgemeine Erwachsenenbildung und erleichtert die Aus- und Weiterbildung durch finanzielle Beiträge oder andere Massnahmen zur Förderung der Chancengerechtigkeit.

Öffentliche Sicherheit

§ 24 ¹ Der Staat gewährleistet die öffentliche Sicherheit, namentlich den Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch.

² Er trifft Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und schützt den öffentlichen Frieden durch Gewaltprävention und Konfliktbewältigung.

Familien und familienähnliche Lebensgemeinschaften

§ 25 Der Staat schützt Familien sowie familienähnliche Gemeinschaften und ihre Kinder.

Gesundheit

§ 26 ¹ Der Staat schützt und fördert die Gesundheit der Bevölkerung.

² Er gewährleistet eine allen zugängliche medizinische Versorgung.

³ Er fördert die Selbsthilfe und die Hilfe und Pflege zu Hause und unterstützt Familien und Angehörige in dieser Aufgabe.

⁴ Er trifft Massnahmen im Bereich der Prävention.

⁵ Er achtet auf die Wahrung der Patientenrechte.

Spitäler

§ 27 ¹ Der Kanton betreibt öffentliche Spitäler und Kliniken; er strebt kantonsübergreifende Trägerschaften an.

² Er sorgt mit den Gemeinden und privaten Trägerschaften sowie in Absprache mit der Region für die Bereitstellung von weiteren notwendigen öffentlichen Spitätern, Kliniken und Einrichtungen.

Aufsicht über das Gesundheitswesen

§ 28 Das Gesundheitswesen und die Ausübung der Gesundheitsberufe unterstehen der Aufsicht des Kantons.

Wirtschaft und Arbeit

§ 29 ¹ Der Staat sorgt mit günstigen Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer leistungsfähigen und strukturell ausgewogenen Wirtschaft.

² Er trifft in Ergänzung zum Bundesrecht Vorkehrungen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Er betreibt eine aktive Beschäftigungspolitik.

³ Er fördert die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Betreuungsaufgaben.

Verkehrspolitik

§ 30 ¹ Der Staat ermöglicht und koordiniert eine sichere, wirtschaftliche, umweltgerechte und energie sparende Mobilität. Der öffentliche Verkehr geniesst Vorrang.

² Der Staat setzt sich für einen attraktiven Agglomerationsverkehr, für rasche Verbindungen zu den schweizerischen Zentren und für den Anschluss an die internationalen Verkehrsachsen auf Schiene, Strasse sowie auf Luft- und Wasserwegen ein.

Energie

- § 31¹ Der Staat sorgt für eine sichere, der Volkswirtschaft förderliche und umweltgerechte Energieversorgung.
- ² Er fördert die Nutzung von erneuerbaren Energien, die Nutzung neuer Technologien und die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.
- ³ Er wendet sich gegen die Nutzung von Kernenergie und hält keine Beteiligungen an Kernkraftwerken.

Wasser

- § 32¹ Der Staat gewährleistet die Versorgung mit gutem Trinkwasser und achtet auf eine sparsame Verwendung des Brauchwassers.
- ² Die Versorgung mit Wasser kann nicht an Unternehmen übertragen werden, an denen Private gewinnbeteiligt sind.

Umweltschutz

- § 33¹ Der Staat trifft Massnahmen zur Reinhaltung von Erde, Luft und Wasser.
- ² Er ist für die Erhaltung der Vielfalt von Tieren und Pflanzen besorgt.
- ³ Er fördert die Wiederverwertung von Abfällen und Altstoffen und sichert die umweltgerechte Entsorgung nicht wieder verwendbarer Abfälle und die Reinigung der Abwässer.
- ⁴ Er schützt den Menschen und seine Umwelt vor Lärm und sonstigen lästigen und schädlichen Einflüssen und trifft Massnahmen zur Vermeidung und Minderung von Risiken.

Raumplanung und Wohnumfeld

- § 34¹ Der Staat sorgt für die zweckmässige und umweltschonende Nutzung des Bodens im Rahmen einer auf die grenzüberschreitende Agglomeration abgestimmten Siedlungsentwicklung. Er wahrt und fördert die Wohnlichkeit wie auch die städtebauliche Qualität.
- ² Er fördert im Interesse eines ausgeglichenen Wohnungsmarktes den Wohnungsbau. Er achtet dabei auf ein angemessenes Angebot vor allem an familiengerechten Wohnungen.

Kultur

- § 35¹ Der Staat fördert das kulturelle Schaffen, die kulturelle Vermittlung und den kulturellen Austausch.
- ² Er sorgt für die Erhaltung der Ortsbilder, Denkmäler und seiner eigenen oder der ihm anvertrauten Kulturgüter.

Sport

- § 36 Der Staat fördert die sportliche Betätigung.

Medien

- § 37¹ Der Staat unterstützt die Unabhängigkeit und Vielfalt der Information.
- ² Er fördert den allgemeinen Zugang zu den Medien und Informationsquellen.

Öffentliche Sachen und Regale

- § 38¹ Der Staat übt die Hoheit über den öffentlichen Boden, die öffentlichen Gewässer und den Luftraum aus.
- ² Dem Kanton steht die ausschliessliche Nutzung der Bodenschätze, der Erdwärme und des Salzverkaufs zu.
- ³ Der Kanton kann diese Befugnisse selbst ausnutzen oder auf die Gemeinden oder Dritte übertragen.
- ⁴ Den Gemeinden stehen das Jagd- und Fischereiregal zu. Bestehende Privatrechte bleiben vorbehalten.
- ⁵ Der Kanton kann durch Gesetz im Rahmen der Wirtschaftsfreiheit weitere Monopole errichten.

IV. BÜRGERRECHT UND VOLKSRECHTE

1. Bürgerrecht

Einbürgerung

§ 39 Der Kanton und die Gemeinden fördern die Aufnahme neuer Bürger und Bürgerinnen. Der Kanton und die Bürgergemeinden regeln die Einzelheiten in ihrer Gesetzgebung.

2. Stimmrecht

Voraussetzungen

§ 40¹ Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist.

² Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.

Inhalt

§ 41 Stimmberechtigte haben das Recht:

- an den Abstimmungen teilzunehmen,
- Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden,
- Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen.

Ausübung

§ 42¹ Das Stimmrecht wird am politischen Wohnsitz ausgeübt. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

² Wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, erwirbt mit der Niederlassung das Stimmrecht in Angelegenheiten des Kantons und der jeweiligen Einwohnergemeinde.

Schutz

§ 43¹ Die Stimmberechtigten haben Anspruch darauf, dass bei Abstimmungen und Wahlen der Wille ihrer Gesamtheit zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gelangt.

- ² Die Stimmberchtigten können wegen Verletzungen des Stimmrechts Beschwerde beim Appellationsgericht führen.
- ³ Bei Abstimmungen und Wahlen ist das Stimmgeheimnis zu wahren. Vorbehalten bleiben Regelungen über Gemeindeversammlungen.

3. Wahlen

Volkswahlen

§ 44¹ Die Stimmberchtigten wählen:

- a) die Mitglieder des Grossen Rates,
- b) die Mitglieder des Regierungsrates,
- c) aus den Mitgliedern des Regierungsrates den Regierungspräsidenten oder die Regierungspräsidentin,
- d) die Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen,
- e) die Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte,
- f) die nebenamtlichen ordentlichen Richter und Richterinnen des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts,
- g) die baselstädtischen Mitglieder des National- und Ständerates.

² Die Mitglieder der beiden eidgenössischen Räte werden für die gleiche Amtsdauer gewählt.

Wahlkreise

§ 45¹ Für die Wahl des Grossen Rates ist die Stadt Basel in drei Wahlkreise eingeteilt; die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen bilden je einen Wahlkreis.

² Das Gesetz regelt die Ausgestaltung der Wahlkreise.

Wahlverfahren

§ 46¹ Der Grosse Rat wird nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen haben Anspruch auf mindestens je einen Sitz.

² Das Gesetz bestimmt das für die Zuteilung von Sitzen erforderliche Quorum.

³ Für die Wahl des Regierungsrates, des Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin, der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen, der Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte sowie der nebenamtlichen ordentlichen Richter und Richterinnen gilt das Majorzwahlverfahren.

4. Volksinitiative

Volksinitiative

§ 47¹ 3000 Stimmberchtigte können jederzeit eine unformulierte oder formulierte Initiative einreichen auf Erlass, Aufhebung oder Änderung von Verfassungsbestimmungen, von Gesetzesbestimmungen oder referendumsfähigen Grossratsbeschlüssen.

² Die Totalrevision der Verfassung kann nur mit einer unformulierten Initiative verlangt werden.

³ Formulierte Initiativen enthalten einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Unformulierte Initiativen müssen den Inhalt und den Zweck des Begehrens umschreiben.

⁴ Initiativen sind innert 18 Monaten seit ihrer Publikation einzureichen.

Gültigkeit

§ 48 ¹ Die Staatskanzlei stellt fest, ob eine Initiative zustande gekommen ist.

² Initiativen sind ganz oder teilweise ungültig, wenn sie:

- a) gegen übergeordnetes Recht verstossen,
- b) undurchführbar sind,
- c) die Einheit der Materie nicht wahren.

Verfahren

§ 49 ¹ Initiativen sind innert der vom Gesetz bestimmten Fristen zu behandeln.

² Formulierte Initiativen sind den Stimmberchtigten unverändert zur Abstimmung vorzulegen.

³ Will der Grosse Rat eine unformulierte Initiative nicht ausformulieren, so ist sie den Stimmberchtigten zur Abstimmung vorzulegen. Haben die Stimmberchtigten die Initiative angenommen oder hat der Grosse Rat beschlossen, ihr Folge zu geben, so arbeitet er eine Vorlage aus, welche die Anliegen der Initiative erfüllt.

⁴ Der Grosse Rat bestimmt endgültig darüber, ob eine unformulierte Initiative auf der Stufe der Verfassung, eines Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses ausgearbeitet werden soll.

Gegenvorschlag

§ 50 ¹ Der Grosse Rat kann jedem Initiativbegehrn sowie einer Vorlage, die er aufgrund einer unformulierten Initiative ausgearbeitet hat, einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

² Die Volksabstimmungen über Initiative und Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.

³ Die Stimmberchtigten können beiden Vorlagen zustimmen und angeben, welcher sie im Falle der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben.

5. Referendum

Obligatorisches Referendum

§ 51 ¹ Den Stimmberchtigten werden obligatorisch zur Abstimmung unterbreitet:

- a) Verfassungsrevisionen,
- b) formulierte Initiativen,
- c) unformulierte Initiativen, denen der Grosse Rat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt,
- d) Vorlagen, die der Grosse Rat aufgrund einer unformulierten Initiative ausgearbeitet hat,
- e) Staatsverträge mit verfassungsänderndem Inhalt,
- f) Änderungen des Kantonsgesetzes, ausgenommen Grenzbereinigungen.

² Der Grosse Rat kann durch Beschluss weitere Vorlagen den Stimmberchtigten zur Abstimmung unterbreiten.

Fakultatives Referendum

§ 52 ¹ Wenn 2000 Stimmberchtigte es innert 42 Tagen seit der Publikation verlangen, werden folgende Erlasse und Beschlüsse des Grossen Rates den Stimmberchtigten zur Abstimmung unterbreitet:

- a) Gesetze,
- b) Ausgabenbeschlüsse in den vom Gesetz bestimmten Beträgen,

- c) Staatsverträge, soweit sie nicht obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen,
 - d) alle anderen Beschlüsse, soweit sie nicht durch Verfassung oder Gesetz ausdrücklich vom Referendum ausgeschlossen werden.
- ² Nicht dem Referendum unterliegen folgende Grossratsbeschlüsse:
- a) personenbezogene Beschlüsse wie insbesondere Wahlen, Amnestie und Begnadigung sowie Einbürgerungen,
 - b) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Ausübung von Mitwirkungsrechten des Kantons im Bund,
 - c) Beschlüsse über das Budget und über die Genehmigung der Staatsrechnung,
 - d) Beschlüsse über den Rahmen der Aufnahme von Fremdmitteln,
 - e) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Oberaufsicht,
 - f) Beschlüsse betreffend kantonale Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften,
 - g) Grenzbereinigungen,
 - h) Verfahrensbeschlüsse, Beschlüsse betreffend ausführende Bestimmungen zu seiner Organisation und Geschäftsordnung und Beschlüsse betreffend den Geschäftsverkehr mit anderen Behörden,
 - i) Resolutionen.

6. Mitwirkung

Vernehmlassungen

§ 53 Wenn Behörden Vernehmlassungen zu Vorhaben von allgemeiner Tragweite durchführen, geben sie der Öffentlichkeit davon Kenntnis und allen interessierten Personen Gelegenheit, zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

Parteien

§ 54 Die politischen Parteien und Organisationen wirken bei der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit.

Quartiere

§ 55 Der Staat bezieht die Quartierbevölkerung in seine Meinungs- und Willensbildung ein, sofern ihre Belange besonders betroffen sind.

V. KANTON UND GEMEINDEN

1. Gemeinden im Allgemeinen

Rechtspersönlichkeit

§ 56 Die Gemeinden (Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden) sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Gliederung

§ 57 ¹ Der Kanton Basel-Stadt gliedert sich in die Einwohnergemeinde der Stadt Basel und in die Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen.

² Der Kanton besorgt die Geschäfte der Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

³ Auf dem Gebiet jeder Einwohnergemeinde besteht eine Bürgergemeinde.

Bestand

§ 58 ¹ Bestand, Gebiet und Vermögen der Gemeinden sind gewährleistet.

² Zusammenschluss, Aufteilung und Neueinteilung von Gemeinden bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden sowie des Kantons.

³ Grenzbereinigungen zwischen den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2. Gemeindeautonomie

Gewährleistung

§ 59 ¹ Die Autonomie der Gemeinden ist gewährleistet. Die Gemeinden sind im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

² Das kantonale Recht gewährt den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum.

³ Die Gewährleistungen gemäss diesem Abschnitt sind Bestandteil der Gemeindeautonomie.

Aufgaben

§ 60 ¹ Die Einwohnergemeinden sind für die Aufgaben zuständig, für die eine örtliche Regelung geeignet ist und die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

² Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden richtet sich nach den Grundsätzen der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Bürgernähe.

Steuern, Kausalabgaben, Gemeindevermögen

§ 61 ¹ Die Einwohnergemeinden erheben:

- a) eine Einkommenssteuer von natürlichen Personen,
- b) Grundstücksgewinnsteuern.

² Das Gesetz kann die Einwohnergemeinden ermächtigen, weitere Steuern zu erheben.

³ Die Gemeinden können Kausalabgaben und Gebühren erheben und Anleihen aufnehmen.

⁴ Die Gemeinden verwalten ihre Vermögen selbstständig.

Finanzierung der Aufgaben

§ 62 ¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden decken den Aufwand für die Erfüllung ihrer Aufgaben je mit ihren eigenen Steuereinnahmen und weiteren Einkünften.

² Der Kanton berücksichtigt bei der Regelung der Finanzierungsverantwortung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden den Grundsatz, wonach Aufgaben von denjenigen Gemeinwesen zu finanzieren sind, die sie anordnen und denen sie nützen.

³ Er regelt die Finanzierung so, dass Anreize zu Eigeninitiative und wirtschaftlichem Verhalten geschaffen werden, und berücksichtigt die Bedeutung steuerlich attraktiver Wohngemeinden für den Kanton.

⁴ Er gilt den Gemeinden die Erfüllung übertragener Aufgaben angemessen ab.

Finanzausgleich

§ 63 Um zwischen den Einwohnergemeinden strukturell bedingte Sonderlasten und Unterschiede auf Grund der Finanzkraft auszugleichen, legt der Kanton durch Gesetz einen Finanzausgleich fest.

3. Bürgergemeinden

Aufgaben

§ 64 Die Bürgergemeinden verleihen das Gemeindebürgerecht. Sie führen ihre Betriebe, verwalten ihre Vermögen und beaufsichtigen die ihnen zugeordneten Anstalten, Stiftungen und Korporationen. Es können ihnen weitere Aufgaben von öffentlichem Interesse übertragen werden.

4. Organisation und Stellung im Kanton

Organisation

§ 65 ¹ Die Gemeinden legen im Rahmen von Verfassung und Gesetz ihre Organisation in einer Gemeindeordnung fest.

² In den Einwohnergemeinden sind das fakultative Referendum gegen Beschlüsse des Einwohnerrates sowie das Initiativecht gewährleistet.

Mitwirkung im Kanton

§ 66 ¹ Die Einwohnergemeinden können auf Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates das Begehr auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stellen. Die Bestimmungen über die Volksabstimmungen gelten dabei sinngemäss.

² Die Gemeinden sind bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen des Grossen Rates und des Regierungsrates, die sie in besonderer Weise betreffen, rechtzeitig anzuhören.

Zusammenarbeit

§ 67 ¹ Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden.

² Die Gemeinden können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im öffentlichen Interesse Zweckverbände oder gemeinsame Anstalten errichten, Verträge mit Gemeinden innerhalb und ausserhalb des Kantons sowie mit Gebietskörperschaften des benachbarten Auslandes abschliessen und sich an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen und privaten Unternehmungen beteiligen.

Aufsicht

§ 68 ¹ Die Gemeinden stehen unter der Aufsicht des Kantons. Diese wird durch den Regierungsrat ausgeübt.

² Die Aufsicht beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle, ausser wenn das Gesetz eine Überprüfung der Angemessenheit vorsieht.

VI. KANTONALE BEHÖRDEN

1. Grundsätze

Gewaltenteilung

§ 69¹ Die Organisation der Behörden richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus.

² Keine Behörde darf ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken.

Wählbarkeit

§ 70¹ Alle im Kanton Stimmberchtigten sind in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar.

² Das Gesetz kann die Wählbarkeit in richterliche Behörden an zusätzliche Voraussetzungen knüpfen und auf Personen ausdehnen, die im Kanton nicht stimmberchtigt sind.

³ Das Gesetz regelt die Wählbarkeit der übrigen Behördenmitglieder.

Unvereinbarkeit

§ 71¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates, der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin, der Beauftragte oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen, die Richter und Richterinnen aller richterlichen Behörden, die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen des Appellationsgerichtes sowie die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und die der Staatsanwaltschaft zugeteilten Mitglieder des Kriminalkommisariates können nur einer dieser Behörden angehören.

² Personen, die in leitender Stellung in der Verwaltung oder als persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Regierungsrates oder von Mitgliedern des Regierungsrates regelmäßig und massgeblich den Regierungsrat bei seinen Beschlüssen und Entscheiden beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken, können dem Grossen Rat nicht angehören.

³ Das Gesetz bestimmt das Nähere. Es kann weitere Unvereinbarkeiten für andere Behörden festlegen.

Ausschluss von Verwandten und Angehörigen

§ 72 Das Gesetz regelt den Ausschluss von Verwandten und Angehörigen für die Zugehörigkeit zum Regierungsrat und zu richterlichen Behörden.

Amtsperiode

§ 73¹ Der Grosse Rat und der Regierungsrat werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

² Für die Gerichte und die Ombudsstelle beträgt die Amtsduer sechs Jahre.

³ Das Gesetz regelt die Amtsduer weiterer Behördenmitglieder.

Ausstand

§ 74¹ Behördenmitglieder begeben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar persönlich betreffen, in den Ausstand.

² Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, die Beratung und die Beschlussfassung.

Information und Akteneinsicht

- § 75¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.
2 Das Recht auf Einsicht in amtliche Akten besteht, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
3 Das Gesetz bestimmt das Nähere, wobei die Vertraulichkeit von Steuerdaten gewährleistet bleibt.

Amtssprache

- § 76¹ Amtssprache ist Deutsch.
2 Behörden und Amtsstellen sind befugt, auch in anderen Sprachen zu verkehren.

Verantwortlichkeit

- § 77 Das Gesetz regelt die Verantwortlichkeit der Behörden und des Personals der kantonalen Verwaltung.

Haftung

- § 78¹ Der Kanton und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben haften für den Schaden, den ihre Organe bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.
2 Sie haften auch für den Schaden, den ihre Organe rechtmässig verursacht haben, wenn Einzelne besonders schwer betroffen sind und ihnen daher nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen.
3 Bei schwerer Verletzung von Persönlichkeitsrechten besteht zudem Anspruch auf Genugtuung.

Immunität

- § 79¹ Wer von seinem Rederecht im Grossen Rat und in seinen Kommissionen Gebrauch macht, kann für seine Äusserungen rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden.
2 Der Grossen Rat kann jedoch mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Immunität aufheben, wenn sie offensichtlich missbraucht wird.

2. Grosser Rat

Stellung und Zusammensetzung

- § 80¹ Der Grossen Rat ist die gesetzgebende und oberste aufsichtsführende Behörde des Kantons.
2 Er zählt 100 Mitglieder.

Unabhängigkeit

- § 81¹ Die Mitglieder des Grossen Rates beraten und stimmen ohne Instruktionen.
2 Sie legen unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses ihre Interessenbindungen offen.

Amtszeitbeschränkung

- § 82¹ Wer dem Grossen Rat ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist für die folgende Amtsperiode nicht wählbar.
2 Angebrochene Amtsperioden werden vollen Amtsperioden gleichgestellt.

Rechtsetzung

§ 83 ¹ Der Grosse Rat erlässt alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in der Form des Gesetzes.

² Grundlegend und wichtig sind Bestimmungen, für welche die Verfassung ausdrücklich das Gesetz vorsieht, sowie insbesondere Bestimmungen über:

- a) die Grundzüge der Rechtsstellung des Einzelnen,
- b) den Gegenstand der Abgaben, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessung der Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von geringer Höhe,
- c) Zweck, Art und Rahmen von kantonalen Leistungen,
- d) die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden.

Dringlichkeit

§ 84 ¹ Gesetze und Beschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können sofort in Kraft gesetzt werden, wenn es der Grosse Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst.

² Auch gegen dringliche Gesetze und Beschlüsse kann das Referendum ergriffen werden. Geschieht dies, so werden sie mit Wirkung für die Zukunft hinfällig, wenn

- a) die Referendumsabstimmung nicht innert eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes oder Beschlusses durchgeführt wird, oder
- b) die Vorlage in der Volksabstimmung abgelehnt wird.

Verträge

§ 85 ¹ Der Grosse Rat genehmigt Verträge, wenn sie Gegenstände enthalten, die in seine Zuständigkeit fallen.

² Bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge, die seiner Genehmigung unterliegen, kann er den Regierungsrat durch seine Kommissionen begleiten und beraten.

Planung

§ 86 ¹ Der Grosse Rat wirkt in der vom Gesetz bezeichneten Weise an der regierungsrätlichen Gesamtplanung mit.

² Er erlässt, genehmigt und behandelt Pläne, wo es das Gesetz vorsieht.

Wichtige Verwaltungsakte

§ 87 Der Grosse Rat entscheidet über wichtige Verwaltungsakte, wo es das Gesetz vorsieht.

Finanzbeschlüsse

§ 88 ¹ Der Grosse Rat beschliesst:

- a) Ausgaben, soweit diese nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen,
- b) das Budget,
- c) über die Genehmigung der Staatsrechnung,
- d) den Rahmen der Aufnahme von Fremdmitteln.

² Bewilligt der Grosse Rat Mittel als gesamthaft Ausgabe oder in Form eines Globalbudgets, verbindet er diesen Beschluss mit einem Leistungsauftrag.

Wahlen

§ 89 ¹ Der Grosse Rat wählt auf Antrag seiner Kommission die Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts sowie den Beauftragten oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen.

² Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahlbefugnisse übertragen.

Aufsicht

§ 90 ¹ Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung, die Gerichtsbehörden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben aus, soweit sie dem Kanton obliegende Aufgaben wahrnehmen.

² Er genehmigt die jährlichen Rechenschaftsberichte des Regierungsrates, der Gerichte, der Ombudsstelle und der selbstständigen Verwaltungsbetriebe.

Weitere Aufgaben

§ 91 ¹ Der Grosse Rat

- a) übt die von der Bundesverfassung den Kantonen eingeräumten Mitwirkungsrechte aus. Ausgenommen davon sind Vernehmlassungen an Bundesbehörden,
- b) entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten kantonalen Behörden,
- c) erwahnt die kantonalen Wahlen,
- d) beschliesst über Amnestie und Begnadigungen,
- e) entscheidet über Grenzbereinigungen des Kantons- und Stadtgebietes,
- f) erteilt unter Vorbehalt der Kompetenz des Regierungsrates das Kantonsbürgerrecht,
- g) entscheidet über die Zulässigkeit von Volksinitiativen oder legt diese Frage direkt dem Appellationsgericht zum Entscheid vor,
- h) beschliesst über die kantonale Anerkennung und den Entzug der kantonalen Anerkennung von privatrechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften.

² Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Befugnisse übertragen.

Vorberatung

§ 92 ¹ Der Grosse Rat beschliesst über Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen aufgrund:

- a) eines Ratschlags oder Berichts des Regierungsrates;
- b) des Berichts einer Grossratskommission.

² Keiner Vorberatung bedürfen verfahrensleitende Beschlüsse des Grossen Rates und der Beschluss über die Ergreifung des Kantonsreferendums.

Aufträge an den Regierungsrat

§ 93 Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat Aufträge erteilen. Soweit der Gegenstand des Auftrages in die abschliessende Kompetenz des Regierungsrates fällt, hat dieser den Auftrag zu prüfen und dazu dem Grossen Rat zu berichten.

Präsidium

§ 94 Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten oder seine Präsidentin und seinen Statthalter oder seine Statthalterin für ein Jahr.

Kommissionen

§ 95 ¹ Der Grosse Rat bildet zur Vorbereitung seiner Beratungen Kommissionen.

² Die Kommissionen verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die vom Gesetz bezeichneten Auskunftsrechte, Einsichtsrechte und Untersuchungsbefugnisse.

Öffentlichkeit

§ 96 Die Verhandlungen des Grossen Rates sind öffentlich.

Einberufung

§ 97 ¹ Der Grosse Rat wird von seinem Präsidenten oder seiner Präsidentin einberufen.

² Er tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

³ Ausserordentlich wird er einberufen,

- a) wenn ein Viertel der Mitglieder des Grossen Rates, der Regierungsrat oder beide Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen zusammen dies unter Angabe des vom Grossen Rat zu behandelnden in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfts verlangen;
- b) auf eigenen Beschluss, um das Gemeinwesen betreffende Fragen zu beraten oder sich über solche unterrichten zu lassen.

Beschlussfähigkeit

§ 98 Das Plenum des Grossen Rates und seine Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Organisation und Geschäftsordnung

§ 99 ¹ Das Gesetz regelt die Organisation und die Geschäftsordnung des Grossen Rates sowie den Verkehr mit dem Regierungsrat, dem Appellationsgericht und der Ombudsstelle.

² Ausführende Bestimmungen zu seiner Organisation und Geschäftsordnung kann der Grosse Rat durch Grossratsbeschluss erlassen.

Verhältnis des Regierungsrates zum Grossen Rat

§ 100 ¹ Der Regierungsrat hat das Recht, dem Grossen Rat Geschäfte zum Beschluss vorzulegen und Anträge zu stellen.

² Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, zu jedem in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

3. Regierungsrat und Verwaltung

Stellung und Zusammensetzung

§ 101 ¹ Der Regierungsrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons.

² Er zählt sieben Mitglieder.

Regierungspräsidium

§ 102 ¹ Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin führt den Vorsitz im Regierungsrat für die Dauer einer Amtsperiode.

² Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Amtstätigkeit des Regierungsrates als Kollegialbehörde und vertritt ihn nach innen und aussen.

Kollegialbehörde

§ 103 ¹ Der Regierungsrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

² Das Gesetz kann Aufgaben auf die zuständigen Mitglieder des Regierungsrates und auf die Departemente übertragen.

Regierungsobligiegenheiten

§ 104 ¹ Der Regierungsrat besorgt die Regierungsobligiegenheiten, indem er insbesondere:

- a) die Entwicklung in Staat und Gesellschaft verfolgt und aufgrund seiner Beurteilung der Lage die Ziele, das Vorgehen und die Umsetzung des kantonalen und kommunalen Handelns bestimmt,
- b) die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten plant und koordiniert,
- c) regelmässig die künftige Regierungstätigkeit festlegt und über die Verwirklichung der damit verfolgten Ziele berichtet,
- d) den Kanton und die Stadt Basel nach innen und aussen vertritt.

² Der Regierungsrat lässt sich in Fragen der nachhaltigen Entwicklung von unabhängigen Fachleuten beraten.

Rechtsetzung

§ 105 ¹ Der Regierungsrat wirkt bei der Vorbereitung der Gesetzgebung und Beschlussfassung des Grossen Rates mit.

² Der Regierungsrat erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form der Verordnung, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist.

³ Das Gesetz kann vorsehen, dass der Regierungsrat weitere Bestimmungen erlässt, soweit sich das Gesetzgebungsverfahren dafür nicht eignet. Das Gesetz hat die Delegation auf einen bestimmten Bereich zu beschränken und ihren Rahmen festzulegen.

⁴ Zur Einführung übergeordneten Rechts kann der Regierungsrat in Fällen zeitlicher Dringlichkeit und sofern der Grosser Rat nicht selbst im ordentlichen oder dringlichen Gesetzgebungsverfahren beschliesSEN kann, Bestimmungen als Verordnung erlassen. Diese sind ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen.

Verträge

§ 106 Der Regierungsrat ist unter Vorbehalt des Genehmigungsrechts des Grossen Rates für den Abschluss von Verträgen zuständig.

Finanzbeschlüsse

§ 107 ¹ Der Regierungsrat erstellt den Finanzplan. Er verabschiedet das Budget und die Staatsrechnung zuhanden des Grossen Rates.

- ² Er verfügt über eine eigene Ausgabenkompetenz, deren Umfang das Gesetz festlegt.
- ³ Er ist befugt, in dem vom Grossen Rat beschlossenen Rahmen Fremdmittel aufzunehmen.
- ⁴ Er verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber, soweit seine Befugnisse nicht durch das Gesetz eingeschränkt werden.

Leitung der Verwaltung

- § 108** ¹ Der Regierungsrat steht der kantonalen Verwaltung vor. Er beaufsichtigt die anderen Träger öffentlicher Aufgaben in deren Ausübung.
- ² Er sorgt für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation.
 - ³ Er sorgt für einfache und rasche Verwaltungsabläufe.
 - ⁴ Er entscheidet nach Massgabe des Gesetzes über Verwaltungsreklame.
 - ⁵ Er versagt Bestimmungen die Anwendung, wenn sie dem Bundesrecht oder kantonalem Verfassungs- oder Gesetzesrecht widersprechen.

Notstand

- § 109** ¹ Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begegnen.
- ² Notstandsmassnahmen sind unverzüglich vom Grossen Rat genehmigen zu lassen. Sie treten spätestens nach einem Jahr ausser Kraft.

Weitere Aufgaben

- § 110** ¹ Der Regierungsrat hat die folgenden Aufgaben:
- a) die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - b) die Mitwirkung im Bund, soweit sie nicht dem Grossen Rat vorbehalten ist,
 - c) die Wahlen, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind,
 - d) die Verleihung des Kantonsbürgerrechts an Personen mit Anspruch auf Einbürgerung,
 - e) die jährliche Rechenschaftsablage über alle Teile der kantonalen Verwaltung zuhanden des Grossen Rates,
 - f) die Erwahrung der kantonalen Volksabstimmungen.
- ² Das Gesetz kann dem Regierungsrat weitere Aufgaben übertragen.

Kantonale Verwaltung

- § 111** ¹ Die kantonale Verwaltung gliedert sich in das Präsidialdepartement und sechs weitere Departemente.
- ² Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin steht dem Präsidialdepartement vor. Diesem sind zusätzlich Verwaltungsaufgaben zugewiesen.
 - ³ Die übrigen Regierungsräte und Regierungsrätinnen stehen je einem Departement vor.
 - ⁴ Der Regierungsrat regelt die Stellvertretung des Präsidiums und der Departementsleitungen.
 - ⁵ Durch Gesetz können selbstständige Verwaltungsbetriebe geschaffen werden.
 - ⁶ Das Gesetz regelt die Anstellung des Personals der kantonalen Verwaltung.

4. Richterliche Behörden

Allgemeines

§ 112¹ Die Gerichte sind unabhängig und einzig Recht und Gesetz unterworfen.

2 Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte.

Zivilgerichtsbarkeit

§ 113 Die Zivilgerichtsbarkeit obliegt dem Zivilgericht und dem Appellationsgericht.

Strafgerichtsbarkeit

§ 114¹ Die Strafgerichtsbarkeit obliegt dem Strafgericht und dem Appellationsgericht.

2 Durch Gesetz können weitere strafrechtliche Behörden eingesetzt werden, wie namentlich für die Jugendstrafgerichtsbarkeit.

3 Durch Gesetz können Verwaltungsstrafbefugnisse auch auf die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden übertragen werden. Die richterliche Überprüfung bleibt vorbehalten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 115 Die Verwaltungsgerichtsbarkeit obliegt dem Sozialversicherungsgericht, den vom Gesetz vorgesehenen Rekurskommissionen und dem Appellationsgericht.

Verfassungsgerichtsbarkeit

§ 116¹ Das Appellationsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:

- a) Beschwerden wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung, soweit diese Rüge nicht mit einem anderen Rechtsmittel geltend gemacht werden kann,
 - b) auf Beschwerde oder auf Vorlage des Grossen Rates die Zulässigkeit von Volksinitiativen,
 - c) Beschwerden wegen Missachtung von Inhalt und Zweck einer unformulierten Initiative durch den Grossen Rat,
 - d) Streitigkeiten betreffend den Schutz der Autonomie der Gemeinden.
- 2** Beim Verfassungsgericht können durch Beschwerde nicht angefochten werden:
- a) Verfassungsbestimmungen,
 - b) Gesetze, ausgenommen im Fall ihrer Anwendung oder bei Anfechtungen gemäss Abs. 1 lit. d),
 - c) vom Gesetz als Ausnahmen bezeichnete Beschlüsse des Grossen Rates und des Regierungsrates,
 - d) die Dringlicherklärung eines Gesetzes,
 - e) Beschlüsse, mit denen der Grosse Rat die kantonale Anerkennung von privatrechtlich organisierten Kirchen und Religionsgemeinschaften gewährt oder entzieht.

Organisation, Verfahren und Aufsicht

§ 117¹ Das Appellationsgericht wirkt als oberste kantonale Instanz in zivilrechtlichen, strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Streitsachen.

2 Das Gesetz regelt Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren der Gerichte. Die zuverlässige und

speditive Abwicklung der Verfahren und die organisatorische Selbstständigkeit der Gerichte müssen gewährleistet sein.

³ Das Gesetz kann im Rahmen regionaler Vereinbarungen bestimmte Zuständigkeiten in Rechtsstreitigkeiten auf regionale Gerichte übertragen.

⁴ Das Appellationsgericht übt die Aufsicht über alle Gerichte aus.

⁵ Die Gerichte erstatten dem Grossen Rat jährlich Bericht.

5. Ombudsstelle

Ombudsstelle

§ 118 Durch Gesetz wird eine weisungsunabhängige kantonale Ombudsstelle mit dem Beschwerdewesen beauftragt. Sie trifft Abklärungen und vermittelt in Konflikten von Einzelpersonen mit Verwaltungsstellen.

VII. FINANZORDNUNG

Finanzhaushalt und Finanzplanung

§ 119 ¹ Der Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden ist sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen und auf die Bedürfnisse der Volkswirtschaft auszurichten. Er ist mittelfristig im Gleichgewicht zu halten.

² Der Kanton und die Gemeinden sorgen für eine umfassende Finanzplanung.

³ Das Budget und die Staatsrechnung berücksichtigen die Grundsätze von Transparenz und Öffentlichkeit.

⁴ Vor der Übernahme einer neuen Aufgabe sind ihre wirtschaftlichen und finanziellen Folgen zu ermitteln.

Schuldenbremse

§ 120 ¹ Der Kanton sorgt dafür, dass seine Verschuldung im Verhältnis zu seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mittelfristig einen vom Gesetzgeber zu definierenden Wert nicht überschreitet. Die nachhaltige Entwicklung des Finanzhaushaltes ist dabei zu gewährleisten.

² Die jährlichen Ausgaben werden unter Berücksichtigung der Finanzlage und des Grundsatzes einer stabilen Ausgabenentwicklung festgelegt.

Mittelbeschaffung

§ 121 Der Kanton beschafft seine Mittel:

- a) durch die Erhebung von Steuern und anderen Abgaben,
- b) aus den Erträgen seines Vermögens,
- c) aus Leistungen des Bundes und Dritter,
- d) durch die Aufnahme von Darlehen und Anleihen.

Steuern und andere Abgaben

§ 122 ¹ Der Kanton erhebt von natürlichen und juristischen Personen direkte Steuern.

² Das Gesetz bestimmt die Steuern, die der Kanton erhebt sowie die Abgaben, die Kanton, staatliche Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts erheben können.

Grundsätze der Besteuerung

§ 123 ¹ Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Gleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

² Die direkten Steuern sind so zu bemessen, dass die wirtschaftlich Schwachen geschont werden, die Selbstvorsorge gefördert wird sowie Leistungswille und Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleiben.

Mittelverwendung

§ 124 Jede Verwendung von Staatsmitteln bedarf einer rechtlichen Grundlage sowie der Bewilligung durch die zuständige Behörde.

Finanzkontrolle

§ 125 ¹ Die Aufsicht über die staatlichen Finanzen ist durch unabhängige Kontrollorgane sicherzustellen.

² Das Gesetz regelt die Aufsicht über die Verwendung staatlicher Leistungen an Dritte.

VIII. KIRCHEN UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

1. Öffentlichrechtlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften

Öffentlichrechtlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften

§ 126 ¹ Die Evangelisch-reformierte Kirche, die Römisch-Katholische Kirche, die Christkatholische Kirche und die Israelitische Gemeinde sind vom Kanton öffentlichrechtlich anerkannt.

² Sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften können auf dem Weg der Verfassungsänderung öffentlichrechtlich anerkannt werden.

Selbstständigkeit

§ 127 ¹ Die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften ordnen ihre Verhältnisse selbstständig.

² Sie geben sich eine Verfassung; deren Erlass und Änderung bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit ihrer stimmenden Mitglieder und der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Der Regierungsrat erteilt die Genehmigung, wenn weder Bundesrecht noch kantonales Recht entgegenstehen.

⁴ Innerhalb der vorstehenden Bestimmungen regelt das Gesetz das Verfahren über die Genehmigung der Verfassungen und der Steuerordnungen sowie die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung.

Zugehörigkeit, Stimm- und Wahlrecht

§ 128 ¹ Jede Person, die im Kanton wohnt, gehört der öffentlichrechtlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft ihrer Konfession oder Religion an, wenn sie die in deren Verfassung genannten Voraussetzungen erfüllt.

² Der Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung möglich.

³ Die Verfassungen der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften ordnen die Voraussetzungen des Stimm- und Wahlrechtes.

Untergeordnete Körperschaften und Anstalten

§ 129 ¹ Die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können in ihren Verfassungen die Gliederung in Kirchgemeinden, Quartiergemeinden oder andere untergeordnete Körperschaften vorsehen.

² Diese sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ Die Verfassungen der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften bestimmen die Stellung und die Grundzüge der Organisation der untergeordneten Körperschaften.

⁴ Die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können für ihre Bedürfnisse öffentlichrechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit errichten.

Rechte und Auflagen

§ 130 ¹ Die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften verwalten ihre Vermögen selbstständig unter der Oberaufsicht des Regierungsrates.

² Sie können von ihren Mitgliedern Steuern erheben. Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Das Gesetz regelt ihre weiteren Rechte und Auflagen, wie namentlich für den Religionsunterricht in den Schulen, die Spital- und Gefängnisseelsorge sowie für Projekte und Institutionen, die von Staat und Kirchen oder Religionsgemeinschaften gemeinsam getragen werden.

Rechtspflege

§ 131 ¹ Die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften ordnen das Verfahren zur Beurteilung strittiger Rechtsverhältnisse.

² Erlasses und letztinstanzliche Entscheide der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können durch ihre Mitglieder und ihre eigenen Körperschaften und Anstalten beim Appellationsgericht angefochten werden.

³ Das Gericht überprüft die Übereinstimmung des angefochtenen Akts mit Bundesrecht und mit kantonalen Recht. Es überprüft ferner die Übereinstimmung mit dem Recht der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, sofern es deren eigenes Recht vorsieht.

2. Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften

Rechtsstellung

§ 132 Alle nicht öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.

Kantonale Anerkennung anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften

§ 133 ¹ Privatrechtlich organisierte Kirchen und Religionsgemeinschaften können mit der Verleihung besonderer Rechte vom Kanton anerkannt werden, sofern sie:

- a) gesellschaftliche Bedeutung haben,
 - b) den Religionsfrieden und die Rechtsordnung respektieren,
 - c) über eine transparente Finanzverwaltung verfügen und
 - d) den jederzeitigen Austritt zulassen.
- ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kantonale Anerkennung.
- ³ Die kantonale Anerkennung erfolgt mit Beschluss des Grossen Rates. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens 51 Mitgliedern des Grossen Rates. Er unterliegt nicht dem Referendum.
- ⁴ Der Anerkennungsbeschluss legt die der Kirche oder Religionsgemeinschaft verliehenen Rechte und die von ihr zu erfüllenden Auflagen fest.

Entzug der kantonalen Anerkennung

§ 134 Sind die Voraussetzungen für die kantonale Anerkennung nicht mehr gegeben oder erfüllt die Kirche oder Religionsgemeinschaft die ihr obliegenden Auflagen nicht, so kann der Grosse Rat die Anerkennung nach dem Verfahren von § 133 Abs. 3 entziehen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Kosten des Kultus

§ 135 Alle Kirchen und Religionsgemeinschaften kommen grundsätzlich selbst für die Kosten des Kultus auf.

Staatliche Leistungen an Kirchen und Religionsgemeinschaften

§ 136 ¹ Der Dienst von Geistlichen in Spitälern, Gefängnissen und anderen öffentlichen Einrichtungen kann vom Staat unterstützt werden.

² An die Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmälern sowie an die Erfüllung anderer im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben der Kirchen und Religionsgemeinschaften kann der Staat Beiträge leisten.

IX. REVISION DER VERFASSUNG

Revidierbarkeit

§ 137 Die Kantonsverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Totalrevision

§ 138 ¹ Über die Durchführung einer Totalrevision entscheiden die Stimmberechtigten.

² Wird eine Totalrevision beschlossen, so legt der Gesetzgeber innert zweier Jahre das entsprechende Verfahren fest.

Teilrevision

§ 139 ¹ Die Teilrevision kann einzelne Bestimmungen oder mehrere sachlich zusammenhängende Bestimmungen umfassen.

² Die Teilrevision erfolgt im Gesetzgebungsverfahren.

³ Beschliesst der Grosse Rat eine Teilrevision oder lässt er sich auf eine unformulierte Initiative auf Teilrevision ein, so kann er diesen Beschluss den Stimmberchtigten zum Entscheid vorlegen.

Schutz der Gemeindeautonomie

§ 140 Änderungen der Bestimmungen des Abschnitts über die Gemeindeautonomie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und von drei Zehnteln der Stimmberchtigten.

X. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

§ 141 ¹ Diese Verfassung tritt am Heinrichstag, 13. Juli 2006, in Kraft.

² Auf diesen Tag ist die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 aufgehoben.

³ Aufgehoben sind ferner alle Bestimmungen des bis dahin geltenden kantonalen Rechts, die sich mit unmittelbar anwendbarem Recht dieser Verfassung nicht vereinbaren lassen.

Erlass neuen Rechts

§ 142 Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen.

Volksinitiativen

§ 143 ¹ Initiativen, die der Staatskanzlei gemäss § 4 des Gesetzes betreffend Initiativen und Referendum (IRG) vor Inkrafttreten dieser Verfassung zur Prüfung vorgelegt und publiziert worden sind, aber erst nach ihrem Inkrafttreten gemäss § 6 IRG eingereicht werden, benötigen für ihr Zustandekommen 3000 gültige Unterschriften. Die Sammelfrist des § 47 Abs. 4 dieser Verfassung läuft vom Inkrafttreten der neuen Verfassung an.

² Für Initiativen, die gemäss § 6 IRG vor dem Inkrafttreten der neuen Verfassung eingereicht worden sind, gelten die Bestimmungen des IRG gemäss der Verfassung vom 2. Dezember 1889.

Behörden

§ 144 Mitglieder von Behörden bleiben im Amt bis zum Ablauf ihrer nach bisherigem Recht bestimmten Amtszeit.

Grosser Rat

§ 145 Die neuen Bestimmungen dieser Verfassung über die Mitgliederzahl und die Beschlussfähigkeit des Grossen Rates werden auf die nächste Amtszeit wirksam.

Unvereinbarkeit, Ausschluss, Regierungspräsidium

§ 146¹ Die neuen Bestimmungen über die Unvereinbarkeit (§ 71 Abs. 2), den Ausschluss von Verwandten und Angehörigen (§ 72), das Präsidium des Regierungsrates und die Schaffung eines Präsidialdepartements (§ 111) sind rechtzeitig auf die nächste Amtszeit zu erlassen.

2 Der Regierungsrat erlässt erforderliche Bestimmungen als Verordnung, sofern diese nicht im ordentlichen oder dringlichen Gesetzgebungsverfahren so rechtzeitig beschlossen worden sind, dass sie vor dem Beginn des Wahlverfahrens in Kraft treten können. Solche Verordnungen sind nach den Wahlen ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen.

Einzelrichter und Einzelrichterinnen in Bettingen und Riehen

§ 147 Das Amt der Einzelrichter und Einzelrichterinnen in den Gemeinden Bettingen und Riehen endet mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung. Zu diesem Zeitpunkt unerledigte Verfahren sind dem Zivilgericht zu übergeben.

Dringliche Grossratsbeschlüsse

§ 148 Nach bisherigem Recht vom Grossen Rat dringlich erklärte Beschlüsse bleiben in Kraft und unterliegen den Bestimmungen von § 84 dieser Verfassung nicht.

Ausgabenbeschlüsse (§ 88 Abs. 2)

§ 149 Ausgabenbeschlüsse, die nach bisherigem Recht ohne Leistungsauftrag gefasst wurden, bleiben in Kraft, auch wenn das neue Recht solche Ausgaben an einen Leistungsauftrag bindet.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 23. März 2005

NAMENS DES VERFASSUNGSRATES:

Präsident 2000/2001	Roland STARK
Präsident 2001/2002	Dr. Bernhard CHRIST
Präsidentin 2002/2003	Irene AMSTUTZ
Präsident 2003/2004	Dr. Hugo WICK
Präsident 2004/2005	Max PUSTERLA
Statthalter 2004/2005	Prof. Dr. Hansjörg WIRZ
I. Ratssekretärin 2000/2005	Barbara SCHÜPBACH-GUGGENBÜHL
II. Ratssekretär 2000/2005	Franz HEINI
Ratssekretärin 2004/2005	Kerstin SCHMIDT

Der Verfassungsentwurf ist den Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten.
Der Verfassungsrat empfiehlt dem Volk die Annahme des Entwurfs.

Stimmabgabe

Briefliche und persönliche Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie nur einen Stimmzettel ins Couvert (Stimmrechtsausweis). Schliessen Sie das Couvert, entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Couvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Couvert bis spätestens am Mittwoch vor dem Abstimmungssonntag einzuwerfen. Das Couvert muss bis am Abstimmungssamstag, 12.00 Uhr (letzte Leerung des Briefkastens an der Petersgasse 11), bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Couvert) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Bitte beachten Sie auf den nachfolgenden Seiten die Öffnungszeiten der Wahllokale.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel

♂ Rathaus, Eingang am Marktplatz 9

Donnerstag, 27. Oktober 2005, von 16.00–20.00 Uhr

Freitag, 28. Oktober 2005, von 14.00–19.00 Uhr

Samstag, 29. Oktober 2005, von 10.00–17.00 Uhr

Sonntag, 30. Oktober 2005, von 08.00–12.00 Uhr

♂ Bahnhof SBB, Konferenzsaal Osaka

Wegen einer Veranstaltung befindet sich das Wahllokal für diesen Abstimmungstermin im Konferenzsaal «Osaka», Centralbahnstrasse 14, 1. Stock, im Bahnhof SBB, vis à vis vom Migros (Durchgang zum französischen Bahnhof SNCF)

Freitag, 28. Oktober 2005, von 14.00–19.00 Uhr

Samstag, 29. Oktober 2005, von 10.00–17.00 Uhr

Sonntag, 30. Oktober 2005, von 08.00–12.00 Uhr

♂ Bezirkswache Kleinbasel «Claraposten», Clarastrasse 38, 2. Stock

Freitag, 28. Oktober 2005, von 16.00–19.00 Uhr

Samstag, 29. Oktober 2005, von 12.00–17.00 Uhr

Sonntag, 30. Oktober 2005, von 10.00–12.00 Uhr

Riehen

Gemeindehaus

Samstag, 29. Oktober 2005, von 10.00–12.00 Uhr und 15.00–17.00 Uhr

Sonntag, 30. Oktober 2005, von 10.00–12.00 Uhr

Niederholzschulhaus

Samstag, 29. Oktober 2005, von 15.00–17.00 Uhr

Sonntag, 30. Oktober 2005, von 10.00–12.00 Uhr

Vorzeitige Stimmabgabe:

Mittwoch bis Freitag auf der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten

Bettingen

Gemeindehaus

Donnerstag, 27. Oktober 2005, von 10.00–12.00 Uhr

Freitag, 28. Oktober 2005, von 10.00–12.00 Uhr

Samstag, 29. Oktober 2005, von 18.30–19.00 Uhr

Sonntag, 30. Oktober 2005, von 11.30–12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 28. Oktober 2005, 16.00 Uhr, in der entsprechenden Wohngemeinde

Basel bei den Diensten Basel-Stadt, Petersgasse 11, Telefon 061 267 70 49,
Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11,
Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Telefon 061 606 99 99,

neue Abstimmungsunterlagen beziehen.